

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

**Mit Zustellungsurkunde**

Hochwald Foods GmbH  
vertr. durch die Geschäftsführer  
Herrn Detlef Georg Latka und  
Herrn Thorsten Oberschmidt  
Bahnhofstraße 37-43  
54424 Thalfang

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
**1060-43.1-53-a-1480-01-00003#2025-00003**

Bearbeiter/in:  
Durchwahl:  
Mail:

Datum: 06.03.2026

**Genehmigungsbescheid**

**I.**

Auf Antrag datiert auf den 07.07.2025, eingegangen am 11.07.2025, zuletzt ergänzt am 29.01.2026 wird der

**Hochwald Foods GmbH  
Bahnhofstraße 37 - 43  
54424 Thalfang**

gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in	<b>35410 Hungen</b>
Gemarkung	<b>Hungen</b>
Flur	<b>7 und 8</b>
Flurstücke	<b>106/21 und 310/3, 310/4, 310/5, 310/7, 310/8, 311, 312</b>

das bestehende und betriebene Milchwerk nach Ziffer 7.32.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

## 1. Anlagenabgrenzung [Vergleich Antragsunterlagen Kap. 3]

Die Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) wird wie folgt abgegrenzt:

Betriebseinheit	Bezeichnung	Betriebszeit (keine Arbeitszeit)
BE 01	Rohmilchannahme	Dreischichtbetrieb
BE 02	Rohmilchlager	Dreischichtbetrieb
BE 03	Produktionsbereich	Dreischichtbetrieb
BE 04	Hochregallager	Dreischichtbetrieb
BE 05	Kühlager	Dreischichtbetrieb
BE 06	Logistikbereich/Versand	Dreischichtbetrieb
BE 07	LKW-Waschhalle	Dreischichtbetrieb
BE 08	Molkereiabwasserreinigung (Außerbetrieb)	Dreischichtbetrieb
BE 09	Abfalllagerung	Dreischichtbetrieb
BE 10	Verpackungsmittellagerung	Dreischichtbetrieb
BE 11	Ammoniakkälteanlage	Dauerbetrieb
BE 12	Feuerungsanlage mit Kesselhaus	Dauerbetrieb
BE 13	Molkereiabwasserkonditionierung	Dauerbetrieb
BE 17	Palettenhalle	Tagschicht
BE 19	Adelmanhalle (Kakao, Zucker, etc.)	Tagschicht
BE 20	CIP-Anlagen	Dauerbetrieb

Die Ammoniakkälteanlage (BE 11) ist gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV nach Ziffer 10.25 „Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemittel von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr.“ als eigenständig genehmigungsbedürftige Anlage einzustufen.

Bei der Feuerungsanlage (BE 12) handelt es sich, nach Verzichtserklärung der Fa. Hochwald Foods mit Datum vom 26.04.2006 auf die Genehmigung i.V.m der manipulationssicheren Absenkung der Leistung der Feuerungsanlage auf 19,73 MW, nicht mehr um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach dem BImSchG.

Die Betriebseinheiten (BE 14, 15 und 16) sind dem Trockenwerk (Anlage nach Ziffer 7.32.2 gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV) zuzuordnen und gehören daher nicht zur genehmigungsgegenständlichen Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV.

Sie werden daher in der obigen Aufstellung nicht aufgeführt.

Die Verwaltung und Sozialräume (BE 18) gehören nicht zur Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV. Sie werden daher ebenfalls in der obigen Aufstellung nicht aufgeführt.

### 1.1. Betrieb der Anlage (vgl. Beschreibung Kap. 3 der Antragsunterlagen)

Der Betrieb der Anlage erfolgt an jedem Tag der Woche wie folgt:

Schicht	Uhrzeit
Frühschicht	06:00 – 14:00
Spätschicht	14:00 – 22:00
Nachtschicht	22:00 – 06:00

### 1.2. Genehmigungsumfang (vgl. Beschreibung Kap. 3, 6, 18 der Antragsunterlagen)

Die Genehmigung berechtigt zu folgenden Änderungen

Maßnahme	Bodeneingriff	Außen-/Innenbereich
<b>Anpassungen Bestand</b>	Keine Bodeneingriffe	Überall
<b>BE 02</b>		
<b>Austausch Haupttank</b> HT08 – 150 l HT08 – 300 l	Kein Bodeneingriff (bereits versiegelte Fläche)	Außenbereich
<b>BE 03</b>		
<b>Austausch Milchtank</b> [§ 8a Maßnahme] MT 01 – 120 m <sup>3</sup> MT 22 – 150 m <sup>3</sup> (mit Rührwerk)	Eingriffsfeld Ca. 9,23 m x 13,23 m Bodenplatte	Außenbereich
<b>Neues Chemikalienlager</b>	Rückbau vorhandener Bodenbelag, Einbau Chemikalie beständiger Bodenbelag	Innenbereich [Erdgeschoss] (B-EG.040 – 86,15 m <sup>2</sup> )

<b>Austausch (Roh-)Rahmtanks</b> <b>[§ 8a Maßnahme]</b> MB 01, 03, 05, 07 – á 10 m <sup>3</sup> Zwei Dreistocktanks 5501TK01 - 8 m <sup>3</sup> , 5601TK01 - 14 m <sup>3</sup> , 5602TK01 - 14 m <sup>3</sup> ; 5502TK01 - 8 m <sup>3</sup> , 5603TK01 - 14 m <sup>3</sup> , 5604TK01 - 14 m <sup>3</sup>	Eingriffsfeld Ca. 9,23 m x 13,23 m Bodenplatte  Aufgrund Gesamthöhe Anpassung Dachstahl- konstruktion, Tanks werden durch Dachfläche geführt.	Außenbereich (Zweiseitige Ein- hausung durch Lärmpaneelwand)
<b>Austausch Schlammkocher</b> SK01, SK02 je 1.200 l Doppel/Zweistockschlammkocher SK01, SK02 je 2.500 l	Eingriffsfeld Ca. 9,23 m x 13,23 m Bodenplatte	Außenbereich
<b>Neue Lärmschutz-Paneelwand  bis zur Dachkonstruktion mit  Rolltor</b>	Eingriffsfeld Ca. 9,23 m x 13,23 m Mittels Bodenplatte  Zweiseitige Einhausung Dreistocktanks	Außenbereich
<b>Neuer Schlammkocher UHT 10</b> UHT 10 Schlammkocher - 2.500 l	Kein Bodeneingriff	Innenbereich [Kellergeschoss]
<b>Leistungserhöhung UF-Anlage</b> 5750 - 13 m <sup>3</sup> 5750 - 25 m <sup>3</sup>	Kein Bodeneingriff	Innenbereich [Obergeschoss]
<b>Erweiterung um 4 CIP-Satelliten</b> 5910, 5920, 19-2-001, 09-2-001 jeweils 500 l	Kein Bodeneingriff (Neue Stahlkonstruk- tion)	Innenbereich [Erdgeschoss]
<b>Neuer Technischer Betriebsraum</b> <b>[§ 8a Maßnahme]</b> (beinhaltet Server inkl. Erforderlicher Kühlaggregate)	Kein Bodeneingriff (Einzug massiver, feuer- fester, raumhoher Mau- erwerkswand und Instal- lation eines 60 cm Dop- pelbodens für elektri- sche Leitungen)	Innenbereich [Kellergeschoss] (B-UG.022 – 72,40 m <sup>2</sup> )
<b>Neuer Gefahrstoffcontainer inkl.  Lüftung</b> Volumen System-Container 2H 814.OST-ISO A1 Kat.	Fundament entspre- chend Typenstatik Container	Außenbereich [vor BE 06, Flurstück 312]
<b>Anpassungen Quarkprozess</b>	<b>Bodeneingriff</b>	<b>Außen-/Innenbe-  reich</b>
<b>BE 03</b>		
<b>Optimierung Milcherhitzer ME 04,  Entfernung Milcherhitzer ME 02</b> ME 04 – 25.000 l/h ME 04 – 50.000 l/h	Kein Bodeneingriff	Innenbereich

<b>Austausch Quarkseparatoren inkl. Kühler</b> QSep. 1 - 2 t/h, QK 1 – 3,5 t/h und QSep. 2 - 3 t/h, QK 1 – 3,5 t/h; 5310QS ep. 1 - 3 t/h, 5310HE01 - 3 t/h und 5320QS ep. 2 - 3 t/h, 5310HE01 - 3 t/h	Fundamenterweiterung auf bestehender Bodenplatte	Innenbereich [Erdgeschoss]
<b>Austausch Quarksilos</b> <b>[§ 8a Maßnahme]</b> QS 1-3 – jeweils 5 m <sup>3</sup> u. QS 4 - 4 m <sup>3</sup> (Molke-Puffersilo) QS 1, 2 – jeweils 7 m <sup>3</sup> (Inkl. Kühler u. Mischer)	Kein Bodeneingriff	Innenbereich [Erdgeschoss]
<b>Neuer Sauermolketank</b> <b>[§ 8a Maßnahme]</b> SMT - 4,5 m <sup>3</sup>	Kein Bodeneingriff	Innenbereich [Erdgeschoss]
<b>Austausch Thermiseure mit Vorbehältern</b> THE, T2 5210HE01 - 12 m <sup>3</sup> , 5220HE01 - 12 m <sup>3</sup>	Kein Bodeneingriff (Neue Stahlkonstruktion)	Innenbereich [Erdgeschoss]
<b>Austausch Quarkkühler inkl. Mischer</b> QK 15, 16 – jeweils 6.200 kg/h, QKM 15, 16 - jeweils 6.200 kg/h; 5610HE01 15 - 6.500 kg/h, 5620HE01 16 – 6.500 kg/h	Kein Bodeneingriff	Innenbereich [Erdgeschoss]

Lärminderungsmaßnahmen	Bodeneingriff	Außen-/Innenbereich
<b>BE 05</b>		
<b>Entkopplung der innenliegenden Kälteanlage von den Fassaden</b>	Kein Bodeneingriff	Innenbereich [Kühlraum, Südfassade]
<b>BE 11</b>		
<b>Austausch Dachkondensatoren 18 - 21</b> DW 18 – DW 21	Kein Bodeneingriff	Außenbereich [Dach]

**Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 02.09.2025, Az.: 1060-43.1-53-a-1480-01-00003#2025-00003.**

Die Nebenbestimmung 5.19 der Änderungsgenehmigung vom 19.02.2024 (Aktenzeichen: RPI-43.1-53e1480/1-2016/17) wird durch die hier formulierten Nebenbestimmungen 8.4.8 und 8.4.9 ersetzt.

Die Nebenbestimmung 5.22 der Änderungsgenehmigung vom 19.02.2024 (Aktenzeichen: RPI-43.1-53e1480/1-2016/17) entfällt ersatzlos.

Alle sonstigen bereits genehmigten Prozesse und betrieblichen Einrichtungen bleiben unberührt.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Diese Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

In den Unterlagen wurde der Realbestand des Milchwerks, des Anlagenbetriebes und der Produktionsschritte vollumfänglich dargestellt und erläutert.  
Die Genehmigung bildet damit den aktuellen Gesamtbestand des Milchwerks ab.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheids entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).  
Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).  
Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

„Beste Verfügbare Techniken in der Nahrungsmittel- Getränke- und Milchindustrie“  
(Stand: 12.2019).

## **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die

- Baugenehmigung im Sinne von § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)

## IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Kapitel	Inhalt	Seite(n)
<b>0.</b>	<b>Index</b>	<b>8</b>
	Rechtsquellennachweis	
	Abkürzungsverzeichnis <i>Ergänzungen vom 21.11.2025</i>	
	Tabellenverzeichnis <i>Ergänzungen vom 09.01.2026</i>	
	Hinweise zur Nachforderung 09.12.2025 <i>Ergänzungen vom 09.01.2026</i>	
	Hinweise zur Nachforderung 20.01.2026 <i>Ergänzungen vom 27.01.2026</i>	
<b>1.</b>	<b>Antrag</b>	<b>17</b>
	1.1. Formular 1/1: Antrag BImSchG <i>Ergänzungen vom 21.11.2025</i>	
	1.2 Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG <i>Ergänzung vom 26.08.2025</i>	
	1.3 Formular 1/1.4 Ermittlung der Investitionskosten <i>Ergänzungen vom 21.11.2025</i>	
	1.4 Formular 1/2: Antrag BImSchG – Genehmigungsbestand <i>Ergänzungen vom 09.01.2026</i>	
	1.5 Korrespondenzvereinbarung	
<b>2.</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b> <i>Ergänzungen vom 27.01.2026</i>	<b>10</b>
<b>3.</b>	<b>Kurzbeschreibung</b>	<b>14</b>
	3.1 Angaben zum Antragsgegenstand <i>Ergänzungen vom 21.11.2025</i>	
	3.2 Zweck der Anlage <i>Ergänzungen vom 21.11.2025</i>	
	3.3 Gegenstand des vorzeigten Beginns 3.3.3 Verpflichtungserklärung	
	3.4 Genehmigungsrechtliche Einstufung <i>Ergänzungen vom 21.11.2025</i>	
	3.5 Abstandnahme von der Veröffentlichung	
	3.6 Zusammenfassung der Auswirkungen <i>Ergänzungen vom 21.11.2025</i>	
	3.7 Auswirkungen während der Errichtung	
	3.8 Zusammenfassung der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	
	3.9 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	
	3.10 Ausgangszustandsbericht	
<b>4.</b>	<b>Unterlagen, die Geschäfts- &amp; Betriebsgeheimnisse enthalten</b>	<b>1</b>
<b>5.</b>	<b>Standort und Umgebung der Anlage</b>	<b>15</b>
	5.1 Allgemeines <i>Ergänzungen vom 21.11.2025</i>	
	5.2 Topographische Karte	
	5.3 Liegenschaftskarte <i>Ergänzungen vom 21.11.2025</i>	
	5.4 Luftbild <i>Ergänzungen vom 21.11.2025</i>	
	5.5 Werkslageplan <i>Ergänzungen vom 09.01.2026</i>	
	5.6 Betriebsgelände	
	5.7 Lage der betroffenen Anlage	

	5.8 Abstände zu öffentlichen Einrichtungen, Verkehrswegen etc.	
	5.9 Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz	
	5.10 Innerbetriebliche Verkehrsführung	
	5.11 Naturbedingte Gefahrenquellen 5.11.1 Hochwasser 5.11.2 Gefährdungspotential des Untergrundes 5.11.3 Witterungseinwirkungen	
	5.12 Eingriffe Unbefugter	
<b>6.</b>	<b>Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung</b>	<b>231</b>
	6.1 Anlagebeschreibung <i>Ergänzungen vom 27.01.2026</i>	
	6.2 Verfahrensbeschreibung 6.2.1 BE 01 – Rohmilchannahme <i>Ergänzungen vom 21.11.2025</i> 6.2.2 BE 02 – Rohmilchlagerung <i>Ergänzungen vom 21.11.2025</i> 6.2.3 BE 03 – Produktionsbereich <i>Ergänzungen vom 09.01.2026</i> 6.2.4 BE 04 – Hochregallager, BE 05 – Kühllager, BE 06 - Logistikbereich/Versand <i>Ergänzungen vom 09.01.2026</i> 6.2.5 Anlagendaten BE 04 -06 Realbestand <i>Ergänzungen vom 21.11.2025</i> 6.2.6 BE 07 - LKW-Waschhalle <i>Ergänzungen vom 09.01.2026</i> 6.2.7 BE 08 - Molkereiabwasserreinigung <i>Ergänzungen vom 27.01.2026</i> 6.2.8 BE 09 – Abfalllagerung 6.2.9 BE 10 – Verpackungsmittellagerung 6.2.10 BE 11 – Ammoniakkälteanlage <i>Ergänzungen vom 09.01.2026</i> 6.2.11 BE 12 – Feuerungsanlage mit Kesselhaus 6.2.12 BE 13 – Molkereiabwasserconditionierung 6.2.13 BE 17 – Palettenhalle 6.2.14 BE 19 – Adelmannhalle 6.2.15 BE 20 – CIP-Anlagen <i>Ergänzungen vom 09.01.2026</i>	
	6.3 Verfahrensfliessbilder 6.3.1 Prinzipskizze Hungen <i>Ergänzungen vom 27.01.2026</i> 6.3.2 Blockschema Quarkprozess <i>Ergänzungen vom 21.11.2025</i> 6.3.3 Aufstellungsplan GEA <i>Ergänzungen vom 21.11.2025</i> 6.3.4 Aufstellungsplan Dreistocktanks und Doppelstockschlamm- kocher 6.3.5 Fließbild Kläranlage <i>Ergänzungen vom 21.11.2025</i> 6.3.6 Fahrwege <i>Ergänzungen vom 09.01.2026</i>	
	6.4 Technische Datenblätter 6.4.1 CIP-Satellit 6.4.2 Quarkkühler inkl. Mischer 6.4.3 Quarkseparator 6.4.4 Quarksilo 6.4.5 Thermiseur 6.4.6 Gefahrstofflager Palettenregal 6.4.7 Gefahrstoffcontainer <i>Ergänzungen vom 21.11.2025</i> 6.4.8 Datenblatt Dachkondensatoren	
	6.5 Formular 6/1, Betriebseinheiten <i>Ergänzungen vom 21.11.2025</i>	
	6.6 Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.a. <i>Ergänzungen vom 09.01.2026</i>	
	6.7 Betriebszeiten und Mitarbeiter <i>Ergänzungen vom 21.11.2025</i>	

	6.8 Chemische Reaktionen	
	6.9 Änderungen der Nebenbestimmungen <i>Ergänzungen vom 09.01.2026</i>	
<b>7.</b>	<b>Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b>	<b>11</b>
	7.1 Formular 7.1 <i>Ergänzungen vom 27.01.2026</i>	
	7.2 Formular 7.2 <i>Ergänzungen vom 09.01.2026</i>	
	7.3 Formular 7.4	
	7.4 Formular 7.6	
<b>8.</b>	<b>Luftreinhaltung</b>	<b>7</b>
	8.1 Luftverunreinigende Stoffe <i>Ergänzungen vom 27.01.2026</i>	
	8.2 Formular 8/1 <i>Ergänzungen vom 27.01.2026</i>	
	8.3 Emissionsquellenplan <i>Ergänzungen vom 09.01.2026</i>	
<b>9.</b>	<b>Abfallvermeidung und Abfallentsorgung</b>	<b>6</b>
	9.0 Angaben zu anfallenden Abfällen	
	9.1 Formular 9/1 <i>Ergänzung vom 08.12.2025</i>	
	9.1 Formular 9/2 <i>Ergänzung vom 08.12.2025</i>	
<b>10.</b>	<b>Abwasserentsorgung</b>	<b>1</b>
<b>11.</b>	<b>Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen</b>	<b>1</b>
<b>12.</b>	<b>Abwärmenutzung</b>	<b>1</b>
<b>13.</b>	<b>Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen</b>	<b>133</b>
	13.1 Erschütterungen und Licht <i>Ergänzungen vom 21.11.2025</i>	
	13.2 Lärm	
	13.3 Stellungnahme Dreistocktanks <i>Ergänzungen vom 21.11.2025</i>	
	13.4 Schallgutachten M171150/12 vom 04.11.2025 - Müller BBM	104
	13.5 Statement IO 11 u. IO 12 – M171150/13 <i>Ergänzungen vom 09.01.2026</i>	15
<b>14.</b>	<b>Anlagensicherheit, Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer</b>	<b>26</b>
	14.1 Anwendung der Störfallverordnung <i>Ergänzungen vom 09.01.2026</i>	
	14.2 Sicherheitsbericht	
	14.3 Sicherheitsbetrachtung	
	14.4 Betriebssicherheit (Anwendungsbereich der BetrSichV und der GefStoffV)	
<b>15.</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	<b>134</b>
	15.1 Arbeitsstättenverordnung	
	15.2 Maßnahmen zum organisatorischen Arbeitsschutz	
	15.3 Erklärungen zum Arbeitsschutz	
	15.4 Explosionsschutzdokument allgemeiner Teil Rev. 2 <i>Ergänzungen vom 27.01.2026</i>	24
	15.5 Explosionsschutzdokument anlagenspezifischer Teil Rev 2 <i>Ergänzungen vom 29.01.2026</i>	18
	15.6 Gefährdungsbeurteilung vom 12.08.2024 – Engie <i>Ergänzungen vom 29.01.2026</i>	74
	15.7 Gefährdungsbeurteilung Bildband vom 11.09.2024 <i>Ergänzungen vom 27.01.2026</i>	
	15.8 Prüfbescheinigung Druckanlage Nachprüfung <i>Ergänzungen vom 27.01.2026</i>	

	15.9 Arbeitserlaubnisschein <i>Ergänzungen vom 27.01.2026</i>	
<b>16.</b>	<b>Brandschutz</b> <i>Ergänzungen vom 21.11.2025</i>	<b>94</b>
	16.0 Allgemeine Ausführungen	
	16.1 Brandschutzkonzept P23009 vom 29.10.2025 – Index 4 – Gierhardt Architekten	82
	16.2 Dachaufsicht	
	16.3 Obergeschoss	
	16.4 Erdgeschoss	
	16.5 Untergeschoss	
	16.6 Container	
<b>17.</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 63 WHG)</b>	<b>18</b>
	17.1 Allgemeines	
	17.2 Bodenuntersuchungen	
	17.3 Stoffbeschreibung	
	17.4 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten	
	17.5 Rohrleitungen, Schläuche, Armaturen und Pumpen	
	17.6 Anlagen zum Herstellen, Behandeln, und Verwenden wassergefährdender Stoffe	
	17.7 Formular 17	
	17.8 Formular 17.3 Chemikalienlager	
	17.9 Formular 17.3 Gefahrstoffcontainer	
<b>18.</b>	<b>Bauantrag/ Bauvorlagen</b> <i>Ergänzungen vom 12.08.2025</i>	<b>154</b>
	18.0 Allgemeine Ausführungen	
	18.1 Formulare <i>Ergänzungen vom 11.09.2025</i>	
	18.2 Pläne BImSchG <i>Ergänzungen vom 12.08.2025</i>	
	18.3 Maschinenpläne mit Laufwegen <i>Ergänzungen vom 12.08.2025</i>	
	18.4 Geotechnische Unterlagen <i>Ergänzungen vom 12.08.2025</i>	
	18.5 Statistische Berechnungen <i>Ergänzungen vom 12.08.2025</i>	
	18.6 Pläne Tektur <i>Ergänzungen vom 12.08.2025</i>	
<b>19.</b>	<b>Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz</b>	<b>1</b>
<b>20.</b>	<b>Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	<b>32</b>
	20.1 Einleitung <i>Ergänzungen vom 21.11.2025</i>	
	20.2 UVP-Pflicht	
	20.3 Formular 20/1 Feststellung der UVP-Pflicht	
	20.4 Formular 20/2 Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG	
	20.5 Merkmale des Vorhabens <i>Ergänzungen vom 21.11.2025</i>	
	20.6 Standort des Vorhabens	
	20.7 Merkmale der möglichen Auswirkungen	
	20.8. Feststellung der UVP-Pflicht	
<b>21.</b>	<b>Maßnahmen nach Betriebseinstellung</b>	<b>1</b>
<b>22.</b>	<b>Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser</b>	<b>1</b>

## V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

### **1. Allgemeine Nebenbestimmungen**

- 1.1.** Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheids sowie der dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2.** Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.3.** Die Maßnahmen sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen umzusetzen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.  
Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Angaben, so gelten letztere.
- 1.4.** Der Termin der Inbetriebnahme der im Tenor unter Nr. 1.2 genannten Änderungen ist für jede der dort beschriebenen Maßnahmen der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, Dezernat 43.1 grundsätzlich mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Sofern diese Frist nicht eingehalten werden kann, ist dies entsprechend mitzuteilen und mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.
- 1.5.** Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1 Immissionsschutz I, Marburger Straße 91, 35396 Gießen) unverzüglich anzuzeigen.
- 1.6.** Der Anlagenbetreiber hat den zuständigen Behörden unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.  
Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Unfälle mit möglichen immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen sind ebenfalls unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde zu melden.
- 1.7.** Bei einer Betriebseinstellung ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass von der stillgelegten Anlage keine Gefahren für die in § 1 BImSchG genannten Rechtsgüter ausgehen können. Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes ist der Überwachungs- und Genehmigungsbehörde

gem. § 15 Abs. 3 BImSchG unverzüglich anzuzeigen. Diesbezügliche Nachforderungen bleiben vorbehalten.

- 1.8. Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.
- 1.9. Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres, der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Dabei ist das Formular unter <https://www.hlnug.de/downloads> - Überwachung - Berichterstattung nach § 31 Abs. 1 BImSchG – zu verwenden.

## **2. Baurecht**

- 2.1. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Standsicherheitsnachweise durch einen Prüflingenieur für Baustatik geprüft und freigegeben wurden.
- 2.2. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde mit dem als Anlage beigefügten Formblatt „Baubeginnsanzeige“ mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- 2.3. Es ist ein verantwortlicher Bauleiter nach § 59 HBO der Bauaufsicht zu benennen, der die Übernahme der öffentliche-rechtlichen Verantwortung gegenüber der Bauaufsicht des Landkreises Gießen durch Unterschrift auf der Baubeginnsmeldung übernimmt.
- 2.4. Spätestens eine Woche vor Baubeginn ist eine Baubeginnsanzeige mit eigenhändiger Unterschrift der Bauherrschaft sowie des Bauleiters versehen an die Bauaufsicht [Landkreis Gießen, 35394 Gießen, Riversplatz 1-9, Fachdienst Bauaufsicht] zurückzusenden.
- 2.5. Die Baugenehmigung wird unter der Auflage erteilt, dass spätestens mit der Baubeginnsanzeige die geprüften bautechnischen Nachweise vorgelegt werden.  
Die Prüfung hat durch die von der Bauaufsicht beauftragte prüfberechtigte Person zu erfolgen.
- 2.6. Grundsätzlich muss vor Baubeginn die Grundfläche der antragsgegenständlichen Bodenplatte von einer Sachverständigen oder einem Sachverständigen nach § 26 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein.  
Für die Absteckungsbescheinigung ist der mit dem Bauvorlagenerlass verbindlich vorgeschriebene Vordruck „Absteckungsbescheinigung“ zu verwenden.

Hinweis:

Die Bescheinigung der Absteckung oder späteren Einmessung kann der Bauaufsichtsbehörde noch nachgereicht werden.

- 2.7.** Die brandschutztechnische Bauausführung ist zusätzlich baubetreuend zu überwachen.

Die Bauherrschaft hat hierzu auf eigene Kosten eine entsprechend qualifizierte Person zu beauftragen. Diese Person muss mindestens nachweisberechtigt nach § 3 der Nachweisberechtigten-Verordnung (NBVO) sein. Alternativ kann auch ein/e Prüfsachverständige/r für Brandschutz nach § 6 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) beauftragt werden.

Die berechtigte Person ist der Bauaufsichtsbehörde mit der Baubeginnsanzeige mitzuteilen.

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung dieser Person vorzulegen, dass die Bauausführung in brandschutztechnischer Hinsicht mit dem Brandschutzkonzept/-nachweis, den Prüfbemerkungen und Nebenbestimmungen des Fachdienstes Gefahrenabwehr sowie den genehmigten Unterlagen übereinstimmt.

- 2.8.** Für die Dauer der Ausführungen des Vorhabens ist an der Baustelle ein Schild dauerhaft anzubringen, das mindestens die Nutzungsart des Gebäudes, die Zahl der Geschosse und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten enthalten muss.

Das Schild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein.

- 2.9.** Das Bauvorhaben ist entsprechend der Eintragung im Lageplan/ Auszug aus der Liegenschaftskarte auf dem Grundstück einzustellen.

- 2.10.** Nach § 68 i. V. m. § 83 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) sowie der Nachweisberechtigungsverordnung (NBVO) sind die Nachweise des Schall- und Wärmeschutzes spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

Bescheinigungen nach dem Gebäudeenergiegesetz

- 2.11.** Das Bauvorhaben ist unter Beachtung des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbaren Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) auszuführen. Für die Einhaltung der Vorschrift ist der Bauherr oder Eigentümer in Verbindung mit dem Wirkungskreis der Personen, die im Auftrag des Eigentümers oder des Bauherrn bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder der Anlagentechnik in Gebäuden tätig werden (GEG § 8 Abs. 1 und Abs. 2) verantwortlich.

Mit Abschluss der Arbeiten ist der Bauaufsicht eine Erfüllungserklärung nach § 92 Abs. 2 GEG vorzulegen.

- 2.12.** Die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunktes der Fertigstellung anzuzeigen.

### **3. Brandschutz**

- 3.1.** Die Baumaßnahmen für die Tanks sind in der Form auszuführen, dass jederzeit eine sichere und gefahrenarme Nutzung des Rettungsweges im Außenbereich möglich ist.

Der Rettungsweg muss im weiteren Verlauf des Außenbereichs ab der Türe, jederzeit in voller Breite der Türe, bis zur öffentlichen Verkehrsfläche oder einer vorgesehenen Sammelstelle der Liegenschaft, zur Verfügung stehen.

#### Flächen für die Feuerwehr

- 3.2.** Für das Bauvorhaben sind gemäß Eintrag in den Bauzeichnungen Zufahrten und Rettungsflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge zu schaffen. Diese Zufahrten müssen den Anforderungen der „Muster-Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr Fassung Februar 2007“ (Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB)) entsprechen.

Gemäß Ziffer 3.1 des Brandschutzkonzeptes sind Feuerwehrezufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen auf dem Grundstück erforderlich. Diese Flächen sind ständig freizuhalten und durch Hinweisschilder zu kennzeichnen. Diese Hinweisschilder (D 1 nach DIN 4066) haben mindestens die Abmessungen von 594 mm x 210 mm mit folgender Aufschrift: "Feuerwehrezufahrt - Haltverbot nach StVO" sowie der amtlichen Kennzeichnung. Weiter sind die erforderlichen Bewegungsflächen auf dem Grundstück mit Hinweisschildern (D 1 nach DIN 4066) und der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen.

Anzahl und Aufstellungsorte sind in den Planunterlagen eingezeichnet bzw. sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Das Hinweisschild „Feuerwehrezufahrt“ muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus jederzeit gut sichtbar sein.

Das Merkblatt Kennzeichnung von Feuerwehrezufahrten und Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten. Das Merkblatt kann beim Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss, Fachdienst 16 – Gefahrenabwehr -, Stolzenmorgen 19, 35394 Gießen bezogen werden.

**Feuerwehrezufahrt**  
Haltverbot nach StVO 

bzw.  
(jeweilige Umrandung rot)

**Fläche für die Feuerwehr**

Feuerwehrrzu- und -durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind ständig freizuhalten. Fahrzeuge dürfen auf diesen Flächen nicht abgestellt werden.

Für die Einhaltung des Haltverbotes innerhalb von Feuerwehrrzufahrten auf Privatgrund ist der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer verantwortlich. Sperrpfosten, Sperrbalken, Schranken und dgl. im Zuge von Feuerwehrrzu- oder durchfahrten sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit dem Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels nach DIN 3223 oder mit besonderer FeuerwehrrschlieÙung öffnen lassen.

Die Grünanlagen sind im Bereich der Feuerwehrrflächen so anzuordnen und zu unterhalten, dass die Bewegungsfreiheit der Feuerlösch- und Rettungsgeräte nicht behindert wird.

Der Verlauf der Feuerwehrrflächen auf dem Grundstück ist so zu kennzeichnen, dass er auch bei Bewuchs durch Pflanzen und bei Schnee jederzeit aufgefunden werden kann.

#### Rettungswegführung in den Produktions- und Lagerräumen

- 3.3.** Zur Freihaltung sowie zur ungehinderten und sicheren Nutzbarkeit der als Rettungsweg ausgebildeten Hauptgänge, sind diese auf dem Boden in den Produktions- und Lagerräumen gut sichtbar und unverwechselbar zu kennzeichnen.

#### Bedienungs-/ Auslösestellen für Öffnungen zur Rauchableitung

- 3.4.** Die im Brandschutzkonzept unter Ziffer 3.10.4 auf Seite 58 beschriebenen Bedienstellen der Rauchableitungsöffnungen sind, wie im Brandschutzkonzept ausgeführt, zukünftig in der Farbe „Tieforange“ RAL 2011 auszuführen. Sie sind dauerhaft mit der Beschriftung „RAUCHABZUG“ zu kennzeichnen. An den Bedienstellen muss erkennbar sein, in welchem Zustand sich die Anlage befindet (AUF/ZU).

#### Brandmeldeanlage (BMA)

- 3.5.** Entsprechend Ziffer 3.12 auf Seite 67 im Brandschutzkonzept ist das Gebäude mit einer Brandmeldeanlage nach DIN VDE 0833 Teil 1 und 2, DIN 14675 sowie der Normenreihe DIN EN 54 auszustatten bzw. anzupassen. Die Anlage ist in Schutzkategorie K 1 (Vollschutz) nach DIN 14675 Anhang E auszuführen.

Das Konzept und die Ausführungsplanung bzw. Ergänzungen/Änderungen sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Bei der Ausführung sind die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Brandmeldeempfangszentrale der Zentralen Leitstelle des Landkreises Gießen, Fassung 18.08.2016, zu beachten.

Die TAB kann beim Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss,

Fachdienst 16 -Gefahrenabwehr, Stolzenmorgen 19, 35394 Gießen oder online unter [www.lkgi.de](http://www.lkgi.de) bezogen werden.

Die Brandmeldeanlage ist, wie im Brandschutzkonzept beschrieben, mit einer Feuerwehrinteraktionszentrale (FIZ) auszustatten. Die FIZ ist mit einem Feuerwehr-Bedienfeld (FBF gemäß DIN 14661), Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT gemäß DIN 14662) sowie den Feuerwehr-Laufkarten und einem Satz Feuerwehrpläne auszustatten. Der Standort der FIZ ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Weiteres ist den TAB zu entnehmen.

Für die Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Zentrale Leitstelle ist zwingend die „Vorgehensweise bei der Anmeldung und Aufschaltung von automatischen Brandmeldeanlagen im Versorgungsbereich der Zentralen Leitstelle Gießen, Fassung 20.11.2015“, zu beachten.

Die „Vorgehensweise bei der Anmeldung und Aufschaltung von automatischen Brandmeldeanlagen im Versorgungsbereich der Zentralen Leitstelle Gießen, Fassung 20.11.2015“ kann beim Landkreis Gießen, Der Kreis Ausschuss, Fachdienst 16 -Gefahrenabwehr, Stolzenmorgen 19, 35394 Gießen oder online unter [www.lkgi.de](http://www.lkgi.de) bezogen werden.

#### Alarmierung inkl. optischen Meldern

- 3.6.** Die Alarmierung der Nutzer ist flächendeckend im Gesamtgebäude akustisch sowie an markanten Stellen optisch sicherzustellen. Die akustische Alarmierung kann über Hupen/Sirenen gemäß DIN EN 54-3 i. V. m. DIN VDE 0833-2 realisiert werden. Für die optischen Signalgeber ist die DIN EN 54-23 (Signalfarbe rot) maßgebend. Alternativen sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Bei Bedarf z.B. bei Arbeiten bei denen das Tragen von Gehörschutz erforderlich ist oder anderer regelhafter starker Geräusentwicklung, ist die Alarmierung der Nutzer auch mit optischen Signalgebern sicherzustellen.

Die optischen Alarmierungsstellen im Gebäude sind mit Hinweisschildern (D 1 nach DIN 4066) auszustatten, welche dauerhaft, deutlich sichtbar sind und die Aufschrift „Feueralarm/Fire Alarm“ tragen.

**Feueralarm/Fire Alarm**

(Umrandung rot)

### Gebädefunkanlage

**3.7.** Für den Einsatz der Feuerwehr, die Rettung von Menschen sowie wirksame Löschmaßnahmen ist eine gesicherte Funkverbindung erforderlich.

Durch eine geeignete Fachfirma ist im Auftrag des Betreibers der baulichen Anlage mit entsprechenden Messmitteln nachzuweisen, dass der Funkverkehr in allen antragsgegenständlichen Gebäudeteilen sowie nach draußen und im Anfahrtsbereich der Feuerwehr bei geschlossener Gebäudehülle sichergestellt ist.

Der/die Standorte der Sendeanlage ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle vor der Messung abzustimmen.

Ist ein direkter Funkverkehr in allen Gebäudeteilen nicht möglich, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle festzulegen, ob eine Sicherstellung durch Einsatztaktische Maßnahmen der Feuerwehr vorgenommen werden kann oder anlagentechnische Maßnahmen erforderlich werden.

Der Nachweis in schriftlicher Form mit Dokumentation und Planunterlagen der gemessenen Werte ist der zuständigen Brandschutzdienststelle vorzulegen. Das Merkblatt „Gebädefunkversorgung für Feuerwehren mit TETRA-Digitalfunk“ des Landkreises Gießen, Fassung 01/2016 ist zu berücksichtigen.

### Feuerwehrpläne

**3.8.** Die im Brandschutzkonzept unter Ziffer 3.14 auf Seite 71 beschriebenen Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 aufzustellen bzw. zu aktualisieren und in digitaler Form der zuständigen Brandschutzdienststelle zwecks Freigabe zur Verfügung zu stellen. Die digitalen Pläne sind zur Prüfung als Gesamtdatei an das Funktionspostfach [vorbeugender-brandschutz@lkgi.de](mailto:vorbeugender-brandschutz@lkgi.de) zu senden. Bei der Erstellung ist das Merkblatt „Feuerwehrplan“ des Landkreises Gießen in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Sind Photovoltaikanlagen installiert oder geplant, so ist ein separater Detailplan des Feuerwehrplanes zu erstellen, welcher die Standorte der Wechselrichter, ggf. Feuerwehrtrennstellen und den Verlauf der stromführenden Leitungen darstellt. Gebäudezugänge sind im Feuerwehrplan mit Nummern oder Buchstaben verwechslungsfrei zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung ist von außen am Zugangsgeschoss ebenfalls dauerhaft und gut sichtbar anzubringen. Die Feuerwehrpläne sind kostenpflichtig zur Prüfung der Brandschutzdienststelle vorzulegen. Hierzu ist eine schriftliche Beauftragung auf dem Formular „Auftrag für Leistungen zum vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz“ erforderlich. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Landkreis Gießen. Das Formular sowie das Merkblatt können unter Land-

kreis Gießen, Der Kreisausschuss, Fachdienst 16 -Gefahrenabwehr-, Stolzenmorgen 19, 35394 Gießen oder online unter [www.lkqi.de](http://www.lkqi.de) bezogen werden.

#### Brandschutzbeauftragter

- 3.9.** Für die bauliche Anlage ist ein Brandschutzbeauftragter zu benennen sowie jeder Wechsel, schriftlich der zuständigen Brandschutzdienststelle mitzuteilen.

#### Brandschutzordnung Teil A

- 3.10.** Für die bauliche Anlage ist eine Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14 096 aufzustellen und der mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

#### Die Brandschutzordnung ist kostenpflichtig zur Prüfung der Brandschutzdienststelle vorzulegen.

Hierzu ist eine schriftliche Beauftragung auf dem Formular „Auftrag für Leistungen zum vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz“ erforderlich. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Landkreis Gießen in der jeweils gültigen Fassung. Das Formular sowie das Merkblatt können unter [www.lkqi.de](http://www.lkqi.de) bezogen werden.

#### Brandschutzordnung Teil B

- 3.11.** Für die bauliche Anlage ist eine Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14 096 aufzustellen und der mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die Brandschutzordnung Teil B ist den in der baulichen Anlage tätigen Personen bzw. ggf. Mieter/Wartungsfirmen, etc. gegen Unterschrift auszuhändigen.

In der Brandschutzordnung Teil B sind die unter Ziffer 3.15.3 auf Seite 73 des Brandschutzkonzeptes besonders zu beschreiben.

Die Brandschutzordnung ist kostenpflichtig zur Prüfung der Brandschutzdienststelle vorzulegen. Hierzu ist eine schriftliche Beauftragung auf dem Formular „Auftrag für Leistungen zum vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz“ erforderlich. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Landkreis Gießen in der jeweils gültigen Fassung. Das Formular sowie das Merkblatt können unter [www.lkqi.de](http://www.lkqi.de) bezogen werden.

#### Brandschutzordnung Teil C

- 3.12.** Für die bauliche Anlage ist eine Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14 096 aufzustellen und der mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die Brandschutzordnung Teil C ist den in der baulichen Anlage tätigen Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben (z.B. Geschäftsführer, Leitungskräften, Vermieter, Brandschutzbeauftragten, Brandschutz Helfern) gegen Unterschrift auszuhändigen.

Die Brandschutzordnung ist kostenpflichtig zur Prüfung der Brandschutzdienststelle vorzulegen. Hierzu ist eine schriftliche Beauftragung auf dem Formular „Auftrag für Leistungen zum vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz“ erforderlich. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Landkreis Gießen in der jeweils gültigen Fassung. Das Formular sowie das Merkblatt können unter [www.lkqi.de](http://www.lkqi.de) bezogen werden.

#### Wiederkehrende Prüfungen

- 3.13.** Der Bauherr bzw. der Betreiber der baulichen Anlage hat gemäß der „Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung- TPrüfV)“ vom 01. Januar 2021 Erst- bzw. Wiederholungsprüfungen zu veranlassen.

Nachfolgend aufgeführte technische Anlagen und Einrichtungen sind basierend auf § 1 Ziffer 9 TPrüfV, durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige nach § 2 Abs. 1 TPrüfV prüfen zu lassen:

**Lüftungstechnische Anlagen** einschließlich der Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch

- die Erstprüfung vor Inbetriebnahme,
- die 3-jährliche Wiederholungsprüfung.

**Sicherheitstechnisch relevante elektrische Anlagen, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung**

- die Erstprüfung vor Inbetriebnahme,
- die 3-jährliche Wiederholungsprüfung.

**Brandmelde-, Alarm- und Gefahrenmeldeanlagen**

- die Erstprüfung vor Inbetriebnahme,
- die 3-jährliche Wiederholungsprüfung.

**Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen**

- die Erstprüfung vor Inbetriebnahme,
- die 3-jährliche Wiederholungsprüfung.

**3.14.** Das zu Grunde liegende Brandschutzkonzept der Partnerschaftsgesellschaft mbH Gierhardt Architekten, Nr.: **P23009** vom **29.10.2025-Index 4** basiert hinsichtlich der konstruktiven Brandschutzanforderungen (Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile sowie Unterstützungen, Aussteifungen und raumabschließende Bauteile, etc.) auf augenscheinlichen Einschätzungen (Ziffer 1.3.1 auf Seite 8 im Brandschutzkonzept).

Gemäß den Ausführungen unter Ziffer 3.5 auf Seite 36 im Brandschutzkonzept besteht das Tragwerk zum größten Teil aus Stahlbeton oder Mauerwerk. Eine Überprüfung der Standsicherheit in Bezug auf das Verhalten der Bauteile im Brandfall ist nicht Bestandteil des Brandschutzkonzeptes. Es wird von einer bemessenen und geprüften Bestandssituation ausgegangen.

Dem Brandschutzkonzept kann jedoch seitens der Brandschutzdienststelle nur zugestimmt werden, wenn die Anforderungen des konstruktiven Brandschutzes eingehalten bzw. betreffende Bauteile entsprechend ertüchtigt werden.

Hinweis:

Seitens der Brandschutzdienststelle wird daher empfohlen, zunächst ein Nachweis des konstruktiven Brandschutzes durch einen nachweisberechtigten Tragwerksplaner vorlegen zu lassen bzw. einzuholen.

**3.15.** Gemäß Brandschutzkonzept Ziffer 3.3.3 Vorgesehene Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung auf Seite 22 wird eine über die Brandmeldeanlage (BMA) angesteuerte Löschwasserbarriere für das Chemikalienlager erforderlich.

Die Ansteuerung ist in den vorzulegenden Antragsunterlagen der BMA aufzuführen und darzustellen.

**3.16.** Die geplante Paneel-Einhausung im Außenbereich des Betriebsraums stellt eine Verlängerung der Brandwand zwischen dem Brandabschnitt BA I und BA II dar.

Diese Wand ist so auszuführen, dass die Brandabschnittstrennung zwischen den Brandabschnitten BA I und BA II nicht „unterlaufen“ wird.

**3.17.** Zur Lagerung von brennbaren Stoffen entlang der Außenwände sind die unter Ziffer 5.12.3 der MIndBauRL aufgeführten Vorgaben vollumfänglich einzuhalten und umzusetzen. Dies ist in der zu erstellenden Brandschutzordnung nach DIN 14096 aufzunehmen und festzulegen.

**3.18.** Gemäß Brandschutzkonzept Ziffer 3.3.3 Vorgesehene Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung auf Seite 22 wird eine über die Brandmeldeanlage (BMA) angesteuerte Löschwasserbarriere für das Chemikalienlager erforderlich.

Die Löschwasserbarriere ist in dem zu erstellenden Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 (Siehe lfd. Nr. 3.8) aufzuführen und darzustellen. Ein separater Abwasserplan ist dem Feuerwehrplan beizufügen.

#### **4. Arbeitsschutz**

- 4.1.** Die Anlagenbetreiberin hat den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan den auf der Baustelle tätigen Unternehmern und Beschäftigten, die auf der Baustelle tätig werden, zugänglich zu machen.
- 4.2.** Die Anlagenbetreiberin hat Ihre Sicherheitsfachkraft in die Planung des Projektes einzubeziehen. Dies betrifft insbesondere die Arbeitsstätte, deren Anlagen und Arbeitsmittel sowie die Auswahl der Beschaffungen.
- 4.3.** Die Antragstellerin hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung für die gesamte Kälteanlage insbesondere nachfolgend genannte Betriebszustände zu beurteilen:
- Normalbetrieb,
  - Anfahren,
  - Einrichten,
  - Probetrieb,
  - Stillsetzen,
  - Wartung/Pflege,
  - Instandsetzung,
  - Störungen/Ausfälle

In diesem Zusammenhang hat die Hochwald Foods GmbH die Sicherheitshinweise der Anlagen- bzw. Maschinenhersteller in die Gefährdungsbeurteilung zu überführen und dort betreiberseitig zu beurteilen. Weiterhin sind eingesetzte Gefahrstoffe (wie z. B. Kältemittel) unter Beachtung der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter zu beurteilen. (Sicherheitseinrichtungen wie Gaswarneinrichtungen sind ebenfalls mit dem jeweiligen Standort z. B. Kühlhäuser zu beschreiben.)

- 4.4.** Die Anlagenbetreiberin hat dem Dezernat 25.1 – Arbeitsschutz Gießen I des Regierungspräsidiums Gießen bis spätestens vier Wochen nach Bescheid-Erstellung die Gefährdungsbeurteilung die überarbeitete Gefährdungsbeurteilung der gesamten Kälteanlage vorzulegen.
- 4.5.** Die Anlagenbetreiberin hat bei der Erstellung von Betriebsanweisungen anhand der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung insbesondere nachfolgend genannte Betriebszustände zu berücksichtigen:
- (Wieder-) Inbetriebnahme,
  - den Normalbetrieb,
  - Störungen,
  - Außerbetriebnahme

## 5. Kommunales Abwasser und Gewässergüte

Für die Prozesse Reinigung von Anlagen und LKWs, Abwasserüberwachung und -konditionierung sind schriftliche Betriebsanweisungen für das Personal zu erstellen, die folgende Handlungsbereiche regeln:

- Alarmsensitivität und Handlungsschwellen
- Interne Meldewege
- Externe Meldewege (zuständige Behörden, Kläranlage, ggf. weitere)
- Vorgehen bei Grenzwertüberschreitungen bzgl. Rückhaltung und Neutralisation

Die Betriebsanweisungen sind spätestens sechs Monate nach Bestandskraft dieses Bescheids der Genehmigungsbehörde vorzulegen, im Betrieb vorzuhalten und dem Personal zugänglich zu machen.

## 6. Anlagenbezogener Gewässerschutz/Bodenschutz

### Boden

- 6.1. Alle Eingriffe in den Boden sowie die Aufnahme von Betonplatten und Versiegelungen etc. sind von einem altlastenfachlich qualifizierten Ingenieurbüro zu überwachen.
- 6.2. Beim Rückbau von Anlagen in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde ist bei Bodeneingriffen in jeder Aushubgrube mindestens eine Sohlbeprobung durchzuführen. Diese Nachforderung gilt insbesondere bei Bodeneingriffen in den bisherigen Chemikalienlagern.
- 6.3. Der Boden ist organoleptisch zu überprüfen und darüber hinaus mindestens auf die Vorsorgewerte organisch / anorganisch der BBodSchV zu analysieren.
- 6.4. Die Beprobung des Bodens hat gemäß den Vorgaben der BbodSchV bzw. bei Unklarheiten anhand der Empfehlungen des HLNUG- Handbuch Altlasten, Band 3, Teil 2: „Untersuchung von Altlastenverdächtigen Flächen und Schadensfällen“ zu erfolgen.
- 6.5. Die Schichtenfolge, die wichtigsten Angaben aus den Aufschlüssen sowie allgemeine Angaben zur Stratigraphie oder Daten zur technischen Ausführung der Untersuchung sind im Schichtenverzeichnis und Kopfblatt gemäß DIN 4022 zu dokumentieren
- 6.6. Alle Proben sind **gemäß** den Analyseverfahren der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BbodSchV**) vom 16.07.2021 zu untersuchen. Kohlenwasserstoffe sind hierzu abweichend ergänzend gemäß DIN EN ISO 9377-2 zu analysieren.

Lediglich die **abfalltechnische** Untersuchung zur Entsorgung ist nach **abfallrechtlichen Vorschriften** durchzuführen.

- 6.7. Auffälliges Aushubmaterial ist zu separieren, zwischenzulagern und nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.

#### Allgemeines

- 6.8. Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden sind. Die Unternehmen haben für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten und für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bei der Ausführung zu sorgen. Die Arbeiten sind nach den einschlägigen DIN-Vorschriften auszuführen. Bestehende Schutzgebietsbestimmungen und Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.

#### Dokumentation

- 6.9. Über die Maßnahmen aus den Nebenbestimmungen ist durch den begleitenden, sachverständigen Gutachter ein Bericht zu erstellen und dem Dezernat 41.4 [Regierungspräsidium Gießen, 35396 Gießen Marburger Straße 91] spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme oder nach Erhalt der Laboranalytik vorzulegen.
- 6.10. Der Bericht hat alle durchgeführten Maßnahmen (Lageplan, Untersuchungsergebnisse der Bodenproben und Abfallanalytiken, Entsorgungsnachweise etc.) zu enthalten.

### **7. Ausgangszustandsbericht (AZB) und Rückführungspflicht**

- 7.1. Bei Maßnahmen zur Entsiegelung des Bodens sowie bei Erd-/Bodeneingriffen, die im Zusammenhang mit Errichtung, Betrieb, Instandhaltung, Änderung oder Stilllegung der genehmigten Anlage stehen, sind in denjenigen Bereichen, in denen aufgrund der Anlagenkonzeption bzw. des Umgangs mit relevanten gefährlichen Stoffen ein Eintragsrisiko besteht, Bodenuntersuchungen nach einem vorab mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abgestimmten Untersuchungskonzept durchzuführen. Für Eingriffe außerhalb der definierten Risikobereiche besteht keine Untersuchungspflicht.
- 7.2. Der Zustand des Bodens im Bereich des Anlagengrundstücks ist auf Belastungen mit den im Ausgangszustandsbericht festgelegten relevant gefährlichen Stoffen zu überprüfen. Die Untersuchungen der Bodenproben im Feststoff und im Eluat sind auf den Parameterumfang gemäß Anhang 7.15 des AZB vom 03.05.2025 durchzuführen. Die im AZB jeweils angegebenen zugehörigen Analyseverfahren und deren Bestimmungsgrenzen sind einzuhalten.

## **8. Immissionsschutz**

### **8.1. Maßnahmen nach § 8a BImSchG**

8.1.1. Vor Durchführung der Bauarbeiten sind die beauftragten Unternehmen auf die Immissionsschutzanforderungen hinzuweisen. Danach sind die Anforderungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) zu berücksichtigen.

8.1.2. Die Bautätigkeiten dürfen nur werktags in der Zeit von 6:00 – 20:00 Uhr erfolgen.

8.1.3. Die Prüfung der Betriebstüchtigkeit eines jeden Anlagenteils ist auf einen Zeitraum von insgesamt 8 Stunden begrenzt.

Die Dauer ist aber dennoch auf ein Minimum zu reduzieren. Dabei können die 8 Stunden auf beliebige volle Stunden verteilt werden.

8.1.4. Die Prüfung der Betriebstüchtigkeit hat werktags in der Zeit von 6:00 – 20 Uhr zu erfolgen.

8.1.5. Die Betreiberin hat der oberen Immissionsschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Marburger Straße 91, 35396 Gießen (zuständige Überwachungsbehörde) mindestens 48 Stunden vor Prüfung der Betriebstüchtigkeit den genauen Zeitraum und die Anlagenteile der Prüfung elektronisch ([marc.bausch@rpgi.hessen.de](mailto:marc.bausch@rpgi.hessen.de)) mitzuteilen.

### **8.2. Anlagenbetrieb**

8.2.1. Die Betriebseinheiten BE 01–BE 10 dürfen im Dreischichtbetrieb (Montag–Sonntag) betrieben werden.

BE 11–BE 13 und BE 20 dürfen im Dauerbetrieb betrieben werden.

Der Betrieb der BE 17 und BE 19 sind ausschließlich während der Tagzeit (06:00–22:00 Uhr) zulässig.

#### Rohmilchannahme (BE 01)

8.2.2. Im Nachtzeitraum (22:00 – 06:00 Uhr) dürfen insgesamt maximal 12 LKW die Rohmilchannahme (BE 01) anfahren.

Dabei dürfen pro Stunde maximal 2 LKW die BE 01 anfahren. Gleiches gilt auch für die LKW-Waschhalle (BE 07).

8.2.3. Die Annahme von Rohmilch im Nachtzeitraum ist direkt und ohne Umwege über die in den Antragsunterlagen (Kapitel 6) angegebenen Fahrwege über die Milchannahmespur (Spur 4) zu realisieren.

Eine Anfahrt über die Haupteinfahrt zum Werk (über die Mohastraße gegenüber dem Haus Horlofftalstraße Nr. 19) und damit eine Annahme der Rohmilch über die anderen Anschlussmöglichkeiten (Spur 1-3) ist in der Nachtzeit von 22:00 – 06:00 Uhr nicht gestattet.

- 8.2.4. Die Haupteinfahrt zum Werk (über die Mohastraße gegenüber dem Haus Horlofftalstraße Nr. 19) ist durch ein Werkstor und eine Zaunanlage (nach den Vorgaben in den Antragsunterlagen u.a. in Kapitel 6) in der Nachtzeit von 22:00 – 06:00 Uhr zu verschließen. Dies ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen.
- 8.2.5. Die Annahme von Rohmilch hat an der neuen Anschlussmöglichkeit (Spur 4) mittels Schwerkraft zu erfolgen, so dass keine Pumpen oder zusätzlichen Aggregate zum Einsatz kommen.
- 8.2.6. Während der Entladung sind die LKW auszuschalten. Dies hat die Antragstellerin durch geeignete organisatorische Maßnahmen, u.a. durch jährliche Schulung aller davon betroffenen Mitarbeiter, durchzusetzen. Die Schulung der Mitarbeiter ist zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

#### Logistikbereich / Versand (BE 06)

- 8.2.7. Im Nachtzeitraum (22:00 – 06:00 Uhr) dürfen insgesamt maximal 4 LKW die BE 06 anfahren.  
Dabei dürfen pro Stunde maximal 2 LKW die BE 06 anfahren.
- 8.2.8. In der Nachtzeit von 22:00 – 06:00 Uhr ist die Versand- & Logistikhalle (BE 06) ohne Umwege über die in den Antragsunterlagen angegebenen Fahrwege an- und wieder abzufahren.
- 8.2.9. Während der Be- und Entladung sind die LKW auszuschalten. Dies hat die Antragstellerin durch geeignete organisatorische Mittel und Maßnahmen, u.a. durch jährliche Schulung aller betroffenen Mitarbeiter, durchzusetzen, zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.
- 8.2.10. Die Kühlung der LKW-Laderäume ist in der Nachtzeit nur durch elektrische, eingebaute Kühlaggregate gestattet.
- 8.2.11. Im Nachtzeitraum von 22:00 bis 06:00 Uhr ist sicherzustellen, dass nicht mehr als zwei LKW mit kontinuierlich betriebenen Aggregaten gleichzeitig an den Laderampen stehen. Darüber hinaus sind keine weiteren LKW für Versand und Logistik mit kontinuierlich betriebenen Aggregaten auf dem Betriebsgelände gestattet. Dies hat die Antragstellerin durch geeignete organi-

satorische Mittel und Maßnahmen, u.a. durch jährliche Schulung aller betroffenen Mitarbeiter, durchzusetzen, zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

#### Waschhalle (BE 07)

- 8.2.12. Die LKW-Waschhalle (BE 07) ist ohne Umwege über die in den Antragsunterlagen angegebenen Fahrwege an- und wieder abzufahren.
- 8.2.13. Die Nutzung der LKW-Waschhalle (BE 07) darf in der Nachtzeit von 22:00 – 06:00 Uhr nur mit geschlossenen Toren und Türen erfolgen. Dies hat die Antragstellerin durch geeignete organisatorische Mittel und Maßnahmen, u.a. durch jährliche Schulung aller davon betroffenen Mitarbeiter und Beschilderung an der Waschhalle, durchzusetzen, zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.
- 8.2.14. Die Öffnungen der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) in der LKW-Waschhalle sind im Nachtzeitraum für Lüftungsmaßnahmen im Normalbetrieb der Anlage nicht zulässig. Tagsüber können die RWA in Richtung Osten bei hoher Luftfeuchtigkeit für Lüftungsmaßnahmen geöffnet werden.

#### Molkereiabwasserreinigung (BE 08)

- 8.2.15. Die Betriebseinheit BE 08 darf gem. Antragsunterlagen nicht mehr als Molkereiabwasserreinigungsanlage genutzt werden.  
Das vorhandene Becken 60-B01 (ehem. Schlammstapeltank) wird als Löschwasseraufbewahrung genutzt und das Becken 20-B01 (ehem. Misch- und Ausgleichsbecken) sowie der Behälter 40-B01 (ehem. Kohlenstoffabbau) werden im Haveriefall als Havariebecken (Auffangbecken) für Abwasser genutzt.
- 8.2.16. Sollte Abwasser in den o.g. Becken 20-B01 oder 40-B01 zwischengelagert werden, ist dies der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und weitere Maßnahmen mit dieser abzustimmen.
- 8.2.17. Das im Haveriefall zurückgehaltene Abwasser ist auf eine möglichst geringe Menge sowie eine möglichst geringe Standzeit zu begrenzen.

#### Abfalllagerung (BE 09)

- 8.2.18. Der Betrieb des Presscontainers auf der Südseite des Milchwerks darf nur im Tagzeitraum (Nr. 6.4 der TA Lärm) und durchschnittlich dreimal außerhalb der Ruhezeiten (Nr. 6.5 der TA Lärm) sowie maximal einmal innerhalb der Ruhezeiten täglich für durchschnittlich zwei Minuten pro Vorgang betrieben werden.

8.2.19. auf der Südseite des Milchwerks darf nur außerhalb der Ruhezeiten bis zu dreimal am Tag für durchschnittlich 2 Minuten pro Vorgang benutzt werden.

#### Feuerungsanlage (BE 12)

8.2.20. Die Feuerungsanlage (BE 12) ist dauerhaft so zu betreiben, dass die Feuerungswärmeleistung die 20 MW sicher unterschreitet. Dies ist durch eine technische, manipulationssichere Verriegelung der Anlage sicherzustellen.

8.2.21. Die Feuerungsanlage darf nur mit Heizöl EL oder mit Erdgas betrieben werden.

### **8.3. Luftreinhaltung**

8.3.1. Von der Gesamtanlage dürfen entsprechend den Vorgaben des Anhangs 7 der TA Luft keine Geruchsimmissionen ausgehen, die den für Wohn- und Mischgebiete geltenden Immissionswert von 0,10 – angegeben als relative Häufigkeiten der Geruchsstunden – überschreiten.

8.3.2. Die milchverarbeitende Produktion ist in einem geschlossenen System, durch geschlossene Anlagenteile, Rohre und Aggregate, zu betreiben. Diffuse Emissionen von Geruchsstoffen sind durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

### **8.4. Schallimmissionen**

#### **Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm**

8.4.1. Die von der Anlage, einschließlich aller von den Einrichtungen (wie z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen etc.), ausgehenden Geräusche dürfen die folgenden für den Einwirkungsbereich der Anlage festgesetzten Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm, unter Berücksichtigung der in Nr. 6.7 der TA Lärm genannten Kriterien zur Gemengelage, nicht überschreiten:

<b>Immissionsort (IO)</b>		<b>IRW in dB(A)</b>	
<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Tag</b>	<b>Nacht</b>
IO 1	Horlofftalstr. 19	63	45
IO 2	Niddaer Str. 61	63	45
IO 3	Haydnstraße 22	63	45
IO 4	Beethovenstr. 33	63	45
IO 5	Mohastr. 2a	63	45
IO 6	Mohastr. 5	65	50
IO 7	Am Tannenwäldchen 4	65	50
IO 8	Haydnstr. 20	63	45
IO 9	Steinstr. 17	63	45
IO 10	Steinstr. 20	63	45
*(IO 11	Schubertstraße 10	50	35)
*(IO 12	Beethovenstraße 21	50	35)

\*Die zusätzlichen Immissionsorte IO 11 - Schubertstraße 10 und IO 12 - Beethovenstraße 21 sind nach Vorgabe der Überwachungsbehörde zu berücksichtigen.

Messungen an diesen beiden Immissionsorten sind auf Grund des geringen Pegelniveaus nicht zielführend.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 8.4.2. Arbeiten im Freien sind nur aus zwingenden Gründen gestattet. Be- und Entladetätigkeiten sind so zügig wie möglich abzuwickeln.
- 8.4.3. Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messung von einer nach § 29b BImSchG für das Land Hessen bekannt gegebenen Messstelle festzustellen, ob die o. g. festgelegten Immissionsbegrenzungen für Lärm eingehalten werden. Es ist der jeweilige Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung (bestehend aus allen Anlagengeräuschen sowie der Vorbelastung) zu ermitteln.
- 8.4.4. Die Messpunkte bzw. Immissionsorte sind im Vorfeld mit der immissionschutzrechtlichen Überwachungsbehörde abzustimmen. Die Schallimmissionsmessungen sind nach den Maßgaben der TA Lärm durchzuführen.
- 8.4.5. Der Lärmmessbericht ist umgehend der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, Dezernat 43.1, vorzulegen.
- 8.4.6. Die Lärmmessungen sind alle drei Jahre zu wiederholen. Mit Zustimmung der o.g. Überwachungsbehörde kann auf die wiederkehrenden Messungen der Lärmimmissionen verzichtet werden. Ferner können auf Antrag die Messintervalle verlängert werden bzw. Messpunkte entfallen.
- 8.4.7. Es ist nicht zulässig, für Messungen den Sachverständigen zu beauftragen, der bereits Gutachten bzw. Prognosen für die betreffende Anlage erstellt hat. Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen durchgeführt werden, die für den Betreiber z. B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig sind oder waren.

### Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm

8.4.8. Die neuen und veränderten Emissionsquellen müssen die folgenden Schallleistungspegel  $L_{WA}$  einhalten:

BE	Nr. Maßnahme	Geräuschquelle / Aggregat / Bezeichnung	$L_{WA}$ in dB(A)
02	G2	Haupttanks Rührwerk	66
02		Haupttank 08, Rührwerk	70
02		Haupttank 08, Tankwände (gesamt)	85
03	G1	Produktion 2, offene Fenster, Ostseite	Entfällt
03	13	Dach, Luftfilteranlage (neu)	67
03	12	RLT-Anlage, Nordseite	Entfällt
03	G6	UHT-Raum, Lichtkuppel	84
03	G7	UHT-Raum, Dach	61
03	G8	UHT-Raum, Nord-Ost Fassade	79
03	N1	Ostfassade, Rohrleitung von/zu UHT Anlage im Freien	63
03	N2	Dach, Abluft Elopak, Maschinen Ost	58
03	N3	Dach, Abluft Elopak, Maschinen West	58
03		Doppelstocktank 1, oberstes Rührwerk	80
03		Doppelstocktank 2, oberstes Rührwerk	80
03		Shed Doppelstocktanks, Dach	70
03		Shed Doppelstocktanks, Westfassade (offen)	83
03		Shed Doppelstocktanks, Ostfassade (offen)	83
03		Shed Doppelstocktanks, Südfassade	62
03		Rührwerk MT 22	84
03		Gefahrstoffcontainer, Belüftung	70
03		Doppelstockschlammkocher	80
05	LMM*	Kühlraum, Südfassade	77
10	G4	Packmateriallager Tor Süd (Tags geöffnet, nachts geschlossen)	95 (tags) 71 (nachts)
10	G5	Packmateriallager, Lichtkuppel	80
11	G3	Kälteversorgung, Belüftungsöffnung, Druckluftversorgung	62
18	06	Verwaltungsgebäude, Abluftöffnung auf Dach	Entfällt
11	LMM*	Kälteversorgung, Dachkondensator DW18	80
11	LMM*	Kälteversorgung, Dachkondensator DW19	80
11	LMM*	Kälteversorgung, Dachkondensator DW20	80
11	LMM*	Kälteversorgung, Dachkondensator DW21	80

\*LMM = Lärminderungsmaßnahme

8.4.9. Die im schalltechnischen Bericht Nr. M171150/12 vom 04. November 2025 (aus Kapitel 13 der Antragsunterlagen) in

- **Tabelle 9** (für alle stationären Geräuschemissionen des gesamten Milchwerks) **und**
- **Tabelle 13** (für die Geräuschemission des anlagenbezogenen Verkehrs sowie Be- und Entladung des gesamten Milchwerks)

beschriebenen und vermessenen Geräuschemissionen, zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schallleistungspegel, Bauschalldämmmasse) und Randbedingungen durch den Anlagenbetrieb, sind im Rahmen der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen einzuhalten.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärminderung (Ziff. 2.5 der TA Lärm) sowie die festgesetzten Immissionsrichtwerte auch dann eingehalten werden.

8.4.10. Die Anzahl der Fahrbewegungen darf die in Tabelle 10 und Tabelle 12 des schalltechnischen Berichts Nr. M171150/12 vom 04. November 2025 dargestellten Fahrbewegungen nicht überschreiten.

8.4.11. Alle Fenster, auch Dachfenster und Oberlichter, an Fassaden und Gebäuden sind in der Nachtzeit geschlossen zu halten.

Türen und Tore sind in der Nachtzeit ebenfalls geschlossen zu halten. Sie sind nur für den betriebstechnisch erforderlichen Personen- und Materialverkehr, wie etwa bei der Verladetätigkeit in der Logistik oder dem Ein- und Ausfahren der LKW in die Waschhalle, für den möglichst kürzesten Zeitraum zu öffnen. Eine dauerhafte Offenhaltung von Türen oder Toren in der Nachtzeit ist nicht zulässig.

8.4.12. Die Antragstellerin hat durch geeignete Maßnahmen, vorzugsweise durch technische Maßnahmen, die Sicherstellung der Nebenbestimmung zu gewährleisten.

8.4.13. Die Umsetzung jeder einzelnen oben beschriebenen Lärminderungsmaßnahme in Nebenbestimmung 8.4.8 ist der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, Dezernat 43.1 unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

Alle Lärminderungsmaßnahmen (LMM) sind innerhalb eines Jahres nach Erteilung des Bescheides umzusetzen und in Betrieb zu nehmen.

8.4.14. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Lärminderungsmaßnahmen muss durch Überwachungsmessungen einer nach § 29b BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegebenen Messstelle festgestellt werden, ob die in Nebenbestimmung

Nr. 8.4.8 angegebene Geräuschemissionswert der Lärminderungsmaßnahmen (LMM) eingehalten werden. Dabei ist der Schallleistungspegel nach einem der in Nummer A.2.2 der TA Lärm genannten Messverfahren zu bestimmen.

- 8.4.15. Der Messplan ist der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Marburger Straße 91, 35396 Gießen mindestens zwei Wochen vor Messbeginn vorzulegen.
- 8.4.16. Der Messzeitpunkt ist der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Marburger Straße 91, 35396 Gießen mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.
- 8.4.17. Die Messstelle ist zu beauftragen, einen Messbericht zu erstellen, in dem die Geräuschemissionsmessungen enthalten sein müssen. Der Bericht muss sinngemäß den Maßgaben unter A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm entsprechen.
- 8.4.18. Der Messbericht ist unverzüglich, spätestens acht Wochen nach Durchführung der Messungen, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, vorzulegen.

## **VI. Begründung**

### **Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des BImSchG in Verbindung mit Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und Verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV), §§ 1, 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen (RegPräsBezG) das Regierungspräsidium Gießen.

### **Verfahrensablauf**

#### Historie

Die Hochwald Foods GmbH betreibt derzeit am Standort in Hungen ein Milchwerk gemäß Ziffer 7.32.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Anlage wurde letztmalig mit Bescheid vom 19.02.2024 (Az.: 43.1-53e1480/1-2016/17, Neu: 1060-43.1-53-a-1480-01-00003#2023-00002) wesentlich geändert.

### Antragsstellung

Mit Datum vom 07.07.2025, eingegangen am 11.07.2025, hat die Hochwald Foods GmbH, Bahnhofstraße 37-43,54424 Thalfang einen Antrag nach § 16 Abs. 1 gestellt.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen drei Hauptkomponenten:

1. Anpassungen im Bestand
2. Änderungen im Quarkprozess
3. Lärminderungsmaßnahmen (Anpassung der Nebenbestimmungen des Bescheids vom 19.02.2024)

Diese teilen sich gemäß Antragsunterlagen (vgl. Kap. 3, 6, 18) in diverse Einzelmaßnahmen, siehe Abschnitt I Nr. 1.2, auf.

In den Unterlagen wurde ferner der aktuelle Realbestand des Milchwerks, des Anlagenbetriebes und der Produktionsschritte vollumfänglich dargestellt und erläutert. Dieser wurde letztmalig vollständig im Genehmigungsverfahren IV/Mr43.1-53e621-Starmilch 1/03 aus dem Jahr 2003 abgebildet.

Die Genehmigung bildet somit den aktuellen Gesamtbestand des Milchwerks ab.

Mit o.g. Datum hat die Hochwald Foods GmbH ebenfalls einen Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG für das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gestellt.

Ferner hat die Hochwald Foods GmbH mit Datum vom 07.07.2025, eingegangen am 11.07.2025 und zuletzt konkretisiert am 19.08.2025 auch einen Antrag nach § 8a Abs. 1 des BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.

Der Eingang der Anträge wurde mit Schreiben vom 16.07.2025 bestätigt.

### Behördenbeteiligung

Das Verfahren wurde unter Beteiligung der Behörden und Stellen durchgeführt, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG):

- Magistrat der Stadt Hungen hinsichtlich planungsrechtlicher Belange
- der Kreisausschuss des Landkreises Gießen hinsichtlich bauordnungsrechtlicher und brandschutztechnischer Belange, sowie hinsichtlich des Veterinärwesens und Verbraucherschutz
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) hinsichtlich immissionsschutzfachlicher Gutachten
- Abwasserverband Hungen bzgl. der bestehenden Indirekteinleitung
- Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat I 18 des hinsichtlich Belange des Kampfmittelräumdienstes

Sowie die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des RP Gießen:

- Dezernat 25.1 hinsichtlich Arbeitsschutzes und Sicherheitstechnik
- Dezernat 31 hinsichtlich regional- und siedlungsplanerischer sowie bauleitplanerischer und bauplanungsrechtlicher Belange
- Dezernat 41.1 hinsichtlich des Grundwasserschutzes
- Dezernat 41.3 hinsichtlich des kommunalen Abwassers und der Gewässergüte
- Dezernat 41.4 hinsichtlich wasserrechtlicher Belange und möglicher Altlastenflächen sowie hinsichtlich des Ausgangszustandsberichts (AZB)
- Dezernat 42.1 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange
- Dezernat 43.1 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange
- Dezernat 51.1 hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange
- Dezernat 53.1 hinsichtlich forstrechtlicher und naturschutzrechtlicher Belange
- Dezernat 54 hinsichtlich Veterinärwesen und Verbraucherschutz

#### Vollständigkeitsprüfung

Im Zuge der Behördenbeteiligung und Prüfung auf Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurden aus einzelnen Rechtsbereichen Ergänzungen gefordert.

Die Antragsunterlagen wurden sukzessive ergänzt, die letzten Ergänzungen wurden am 29.01.2026 vorgelegt.

Die Vollständigkeitsbestätigung erfolgte mit Schreiben vom 05.02.2026.

Das Einvernehmen des Magistrats der Stadt Hungen nach § 36 BauGB wurde mit Schreiben datiert auf den 23.10.2025 erteilt.

#### Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns

Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde mit Bescheid vom 02.09.2025 positiv beschieden.

Antragsgegenständlich war der Austausch der (Roh-)Rahmtanks im Innenbereich durch zwei Dreistock-Rahmtanks im Außenbereich inklusive Prüfung der Betriebstüchtigkeit,

der Austausch eines Milchtanks durch einen neuen im Außenbereich sowie die Prüfung der Betriebstüchtigkeit,

die Errichtung eines neuen Sauermolketanks im Innenbereich sowie die Prüfung der Betriebstüchtigkeit,

der Austausch der vorhandenen Quarksilos 1-4 durch zwei neue Quarksilos im Innenbereich sowie die Prüfung der Betriebstüchtigkeit und

die Herstellung eines technischen Betriebsraumes für Serverschränke und Kühlgeräte aus einem derzeitigen Lagerraum.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der genehmigungsgegenständlichen Anlage, dem Milchwerk, handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 7.29.1 (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Produktionskapazität als Jahresdurchschnittswert von 200 t Milch oder mehr je Tag), welches in der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und in der Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist.

In einer allgemeinen Vorprüfung war daher zu prüfen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Bei Änderungsvorhaben ist § 9 UVPG anzuwenden. Dieser unterscheidet zunächst, ob ein Vorhaben geändert wird, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist (§ 9 Abs. 1 UVPG) oder ob ein Vorhaben geändert wird, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist (§ 9 Abs. 2 UVPG).

Vorliegend wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, hier besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 des UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Obwohl das Vorhaben in der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Inheiden der OVAG liegt, werden durch die Änderung keine Verbotstatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung berührt.

Auch sind durch die Änderung keine Gefährdungen für das Heilquellenschutzgebiet (WSG-ID 440-088 - HQS Oberhess. Heilquellenschutzbezirk) Schutzzone II, zu erwarten.

Im Bereich der Luftemissionen (Geruch) bewirkt die geplante Änderung keine Verschlechterung.

Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte an allen relevanten Immissionsorten im Sinne der TA Lärm eingehalten. Somit ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen dargestellten vorgesehenen Vermeidungs- und Vermeidungsmaßnahmen und der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind.

Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP bestand daher nicht (vgl. Vermerk vom 09.01.2026).

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG am 26.01.2026 in folgenden Publikationsorganen veröffentlicht:

- Staatsanzeiger des Landes Hessen (StAnz. Nr. 5/2026 S. 120)
- Homepage des Regierungspräsidiums Gießen

#### Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Antragstellerin hat mit Einreichung der Antragsunterlagen einen Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf das Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung gestellt.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass Auswirkungen durch die getroffenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Bei der Prognose, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter zu besorgen sind, kann auch das Ergebnis einer UVP-Vorprüfung genutzt werden (OVG Münster 3. 12. 2008 – 8 D 19/07.AK; VG Arnsberg 10. 12. 2009 – 7 K 4058/08).

Da im Rahmen der o.g. Einzelfallprüfung nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG für das geplante Vorhaben der Hochwald Foods GmbH keine Erheblichkeit der Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter festgestellt wurde, konnte dem zusätzlichen Antrag der Firma auf Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG bezüglich des Verzichts auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen zugestimmt werden. Die Prüfkriterien sind dahingehend kongruent und werden an dieser Stelle nicht mehr im Einzelnen wiederholt (vgl. Vermerk vom 12.01.2026).

Da es sich im vorliegenden Fall um die wesentliche Änderung einer Anlage handelt, die unter die Vorschriften der IE Richtlinie fällt, war zusätzlich zu prüfen, ob die europarechtlichen Anforderungen erfüllt werden und die wesentliche Änderung auch entsprechend der europarechtlichen Anforderungen ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden kann. Nach Artikel 20 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) gilt jede Änderung oder Erweiterung des Betriebs als wesentliche Änderung, wenn die Änderung oder Erweiterung für sich genommen die Schwellenwerte des Anhangs I dieser Richtlinie erreicht oder überschreitet. Der Schwellenwert bei Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch liegt bei einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag. Dieser Wert bleibt durch das hier geplante Vorhaben unberührt. Aus diesem Grund konnte im vorliegenden Fall auch unter Beachtung der europarechtlichen Vorschriften auf eine Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet werden. Das Genehmigungsverfahren wurde daher im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

#### Ausgangszustandsbericht

Bei dem Milchwerk handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 7.32.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Der Bericht über den Ausgangszustand des Anlagenstandortes der Envi Experts GmbH – Die Umweltexperten vom 03.05.2025 (Gutachten-Nr. 2025-628-II-v01) wurde mit E-Mail vom 05.05.2025 vorgelegt.

#### Anhörung

Die Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 16.02.2026 bereits informativ hinsichtlich eines Entwurfs zum Bescheid „vorangehört“. Hierzu wurden mit E-Mail vom 24.02.2026 Änderungsbedarf vorgebracht.

Der Antragstellerin wurde mit Mail vom 27.02.2026 nach § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) Gelegenheit gegeben, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen Stellung zu nehmen.

Hierzu wurde mit E-Mail vom 03.03.2026 Änderungsbedarf vorgebracht. Dem vorgebrachten Änderungsbedarf wurde in Teilen entsprochen.

### Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Auf die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs.1 S.1 BImSchG besteht ein Anspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs.1 BImSchG erfüllt sind. Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war somit festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Die Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist Folgendes festzuhalten:

Die Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen unter Beteiligung der Fachbehörden hat ergeben, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft – durch die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen in Verbindung mit den in Abschnitt V getroffenen Nebenbestimmungen erfüllt werden.

Auch für den Bereich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides dem § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprochen ist.

Die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind erfüllt.

Hinsichtlich der von der Antragstellerin beantragten Änderungen und der dahingehend eingereichten Unterlagen können die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen werden.

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG – Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin in Kapitel 21 der Antragsunterlagen Aussagen zu den erforderlichen Schritten bei Betriebseinstellung getroffen. Diese Regelungen können

allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Diesbezüglich wurde dazu in Abschnitt V Nebenbestimmung 1.7 in diesen Bescheid aufgenommen. Somit sind die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt.

### **Allgemeine Anforderungen**

Die allgemeinen Nebenbestimmungen 1.1 - 1.9 dienen der Erfüllung allgemeiner gesetzlicher Anforderungen, insbesondere der Überwachung der Anlagenerrichtung und des Anlagenbetriebes und konkretisieren die Auskunftspflicht nach § 52 BImSchG.

#### Zu Nebenbestimmung Ziff. 1.1

Rechtsgrundlage für die Forderung in Nebenbestimmung Ziffer 1.1 ist § 52 Abs. 2 BImSchG. So ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Überwachung seiner Anlage durch die Erteilung von Auskünften und durch die Vorlage von Unterlagen zu unterstützen. Zu diesen Unterlagen gehören mindestens der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen.

#### Zu Nebenbestimmung Ziff. 1.2

Die Nebenbestimmung 1.2 erfasst den Wirkungsbereich früherer Genehmigungen/Erlaubnisse, damit der Vollzug der Genehmigung sichergestellt ist und sich in Bezug auf die inhaltliche Verpflichtung keine Zweifel ergeben.

#### Zu Nebenbestimmung Ziff. 1.3

Die Nebenbestimmung der Ziffer 1.3 soll sicherstellen, dass die Anlage nach den Vorgaben und Beschreibungen, den der Genehmigung zu Grunde liegenden Antragsunterlagen bzw. nach den im Genehmigungsbescheid festgesetzten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

Die Nebenbestimmung 1.3 stellt klar, dass bei Widersprüchen zwischen den Antragsunterlagen und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Nebenbestimmungen gelten. Diese Nebenbestimmung dient der inhaltlichen Klarheit und damit der Rechtssicherheit.

#### Zu Nebenbestimmung Ziff. 1.4

Die Pflicht zur Meldung der Inbetriebnahme sichert die Klarheit des Beginns der Betreiberpflichten für den Betrieb der geänderten Anlage bzw. des geänderten Anlagenbetriebes und für zukünftige Überwachungstätigkeiten nach § 51 Abs. 1 BImSchG.

Sollten Maßnahmen aus vertretbaren Gründen nicht rechtzeitig mitgeteilt werden können, so kann unter Abstimmung mit der Überwachungsbehörde auch in Ausnahmefällen von der zwei Wochen Frist abgesehen werden.

#### Zu Nebenbestimmung Ziff. 1.5

Für die immissionsschutzrechtliche (und sonstige) Überwachung ist es unerlässlich, dass die zuständige Behörde über etwaige Betreiberwechsel informiert wird. Die Forderung nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen/Informationen in Nebenbestimmung der Ziffer 1.5 stützt sich auf § 52 Abs. 2 BImSchG.

#### Zu Nebenbestimmung Ziff. 1.6

Sofern bedeutsame Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs auftreten, insbesondere, wenn sie geeignet sind, erhebliche Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorzurufen, muss die zuständige Behörde hierüber in Kenntnis gesetzt werden. Nur bei rechtzeitiger Information kann die zuständige Behörde ihrem Überwachungsauftrag nach § 52 Abs. 1 BImSchG nachkommen und ggf. schlimmeren Umweltauswirkungen durch, mit dem Betreiber abgestimmte, Maßnahmen entgegenwirken.

Die Pflicht zur Meldung solcher erheblichen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs in der Nebenbestimmung Ziffer 1.6 stützt sich auf § 52 Abs. 2 BImSchG. Die Meldung solcher Ereignisse dient insbesondere der Sicherstellung einer koordinierten Gefahrenabwehr.

#### Zu Nebenbestimmung Ziff. 1.7

Die Nebenbestimmung der Ziffer 1.7 dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der sich aus den § 1 und § 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten.

#### Zu Nebenbestimmung Ziff. 1.8

Die Nebenbestimmung 1.8 dient zum einen der Gewährleistung des hohen Schutzniveaus für die Umwelt bei Errichtung und Betrieb der Anlage (§ 5 Abs. 1 BImSchG) und zum anderen der Kontaktaufnahme der Überwachungsbehörde zur Erfüllung der ihr übertragenen Überwachungspflichten gemäß § 52 BImSchG.

#### Zu Nebenbestimmung Ziff. 1.9

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus § 31 BImSchG.

### **Baurecht**

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen hat mit Schreiben vom 15.09.2025, hier eingegangen am 22.09.2025 als zuständige Bauaufsichtsbehörde abschließend Stellung genommen.

Gegen das Vorhaben bestehen auf Grundlage der eingereichten Planunterlagen keine bauordnungsrechtlichen und pauplanungsrechtlichen Bedenken.

Für das Vorhaben wurde durch das Ingenieurbüro Gierhardt Architekten und Sachverständigen Partnergesellschaft mbB, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Architekt Leon Gierhardt ein Brandschutzkonzept mit der Nr. P23009, Datum 29.10.2025 – Index 4 erstellt.

Dieses Konzept ist unter Berücksichtigung der Prüfbemerkungen und Nebenbestimmungen der brandschutztechnischen Stellungnahme des Fachdienstes für Gefahrenabwehr des Landkreises Gießens, vollinhaltlich umzusetzen.

Die Baugenehmigung kann unter Erfüllung der unter Abschnitt V aufgenommenen Nebenbestimmungen erteilt werden.

Das gebäude ist der Gebäudeklasse 3 zuzuordnen (§ 2 Abs. 4 HBO).

#### Zu Nebenbestimmungen Ziff. 2.1

Die Nebenbestimmung der Ziffer 2.1 ist durch § 68 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) i.V.m. § 68 Abs. 3 Satz 1 der HBO begründet.

#### Zu Nebenbestimmungen Ziff. 2.2

Die Nebenbestimmung der Ziffer 2.2 ergibt sich aus § 75 Abs. 3 der HBO.

#### Zu Nebenbestimmungen Ziff. 2.3

Die Nebenbestimmung der Ziffer 2.3 aus § 59 der HBO.

#### Zu Nebenbestimmungen Ziff. 2.4

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus § 75 Abs. 3 HBO.

#### Zu Nebenbestimmungen Ziff. 2.5

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus § 75 HBO.

#### Zu Nebenbestimmungen Ziff. 2.6

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus dem § 75 Abs. 2 HBO i.V.m § 26 HPPVO.

#### Zu Nebenbestimmungen Ziff. 2.7

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus § 53 Abs. 2 HBO.

#### Zu Nebenbestimmungen Ziff. 2.8

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus § 11 Abs. 2 HBO.

#### Zu Nebenbestimmungen Ziff. 2.9

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus § 75 HBO.

#### Zu Nebenbestimmungen Ziff. 2.10

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus den § 68 i.V.m § 83 Abs. 2 HBO.

#### Zu Nebenbestimmungen Ziff. 2.11

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus § 92 Abs. 2 GEG.

#### Zu Nebenbestimmungen Ziff. 2.12

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus § 84 Abs. 1 HBO

Auf die Hinweise wird verwiesen

### **Brandschutz**

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen hat mit E-Mail vom 09.12.2025 als zuständige Brandschutzbehörde abschließend Stellung genommen.

Nach Sichtung der beiliegenden Antragsunterlagen erfolgt die Einteilung des Gebäudes nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 (HBO), in die Gebäudeklasse 3.

Gleichzeitig handelt es sich nach § 2 Abs. 9 Nr. 3 (HBO) um bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung (Sonderbau).

Nach § 53 (HBO) können an Sonderbauten zur Verwirklichung der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 (HBO) besondere Anforderungen gestellt, in Einzelfällen aber auch Erleichterungen gestattet werden.

Mit dem Genehmigungsantrag liegt der Brandschutzdienststelle ein Brandschutzkonzept der Partnerschaftsgesellschaft mbH Gierhardt Architekten, Nr.: **P23009** vom **29.10.2025-Index 4** vor, in dem die brandschutztechnischen Anforderungen auf Grundlage der Hessischen Bauordnung sowie der Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL) dargelegt und nachgewiesen werden.

Gemäß den Ausführungen und Vorgaben im Hinweisblatt „Brandschutz“ wurde durch die Brandschutzdienststelle geprüft, ob dem Antrag ein Sicherheitsbericht beigelegt wurde. In den Antragsunterlagen wird im Kapitel 14 auf Seite 10 unter Ziffer 14.2 ausgeführt, dass die Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch nicht unter die Störfall-Verordnung fällt und daher den Unterlagen kein Alarmplan sowie kein Gefahrenabwehrplan beigelegt wurde.

Durch den Ersteller des Brandschutzkonzeptes oder durch eine vom Antragssteller beauftragte und befähigte Person ist eine begleitende Betreuung und Koordination der Brandschutzmaßnahmen sicherzustellen.

Gegebenenfalls noch vorzulegende Antragsunterlagen sowie Änderungsanträge müssen mit dem Übereinstimmungsvermerk des Erstellers des Brandschutzkonzeptes versehen sein, so dass die Forderungen des Brandschutzkonzeptes eingehalten wurden.

Gegen den o. g. Genehmigungsantrag bestehen aus Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes keine Bedenken, wenn die im Brandschutzkonzept dargestellten Anforderungen mit den, in den Nebenbestimmungen der Ziffern 3.2 - 3.18 gemachten Ergänzungen konsequent umgesetzt werden.

Diese Stellungnahme erfolgt in Teilen auf Grundlage des § 45 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG). Weiterhin werden Anforderungen auf Grundlage der Hessischen Bauordnung (HBO) begründet. Dies wurde mit der zuständigen Bauaufsicht des Landkreises Gießen abgestimmt.

Dies liegt in u.a. darin begründet, dass für das Bauvorhaben „*Umbau eines Teilbereichs des Milchwerks; 1.Nachtrag (bauliche Änderungen)*“ mit dem Az. der Bauaufsicht A/0701/25/0208 zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Baugenehmigung erteilt wurde, das antragsgegenständliche Brandschutzkonzept jedoch darauf aufbaut.

Im Rahmen dieser Stellungnahme wurde lediglich das vorgelegte Brandschutzkonzept beurteilt. Weitergehende brandschutztechnische Anforderungen aus bereits erteilten Baugenehmigungen bleiben weiterhin sinngemäß in vollem Umfang bestehen.

#### Zu Nebenbestimmung Ziff. 3.1

Der zuständigen Brandschutzdienststelle liegt derzeit ein Bauantrag zum Bauvorhaben „Umbau eines Teilbereichs des Milchwerks, 1. Nachtrag (bauliche Änderungen), Tektur Bauantrag zu Az. A0701/22/3588 Austauschunterlage zu Az.: A/0701/25/0208“ der gleichen Liegenschaft des gleichen Antragstellers vor. Diesem Bauantrag liegt ein Brandschutzkonzept mit Datum vom 01.07.2025 -Index 3 und der Projekt Nr.: P23009 von Gierhardt Architekten bei.

Gemäß des vorgenannten Brandschutzkonzepts wird der erste Rettungsweg aus dem Brandabschnitt II -Maschinenraum- im EG über eine Tür sichergestellt. In dem Bereich der Tür des Rettungsweges sollen nun im Außenbereich die antragsgegenständlichen Baumaßnahmen für die Tanks erfolgen. Aus diesem Grund sind die Baumaßnahmen für die Tanks in der Form auszuführen, dass jederzeit eine sichere und gefahrenarme Nutzung des Rettungsweges im Außenbereich möglich ist. Der Rettungsweg muss im weiteren Verlauf des Außenbereichs ab der Tür, jederzeit in voller Breite der Tür, bis zur öffentlichen Verkehrsfläche oder einer vorgesehenen Sammelstelle der Liegenschaft, zur Verfügung stehen.

(Siehe hierzu HE-HBO Ziffer 36.1.1 - Das Freie, als Endpunkt eines Rettungsweges, ist ein im Freien Luftstrom liegender Bereich außerhalb der Gebäudehülle, in dem Personen nicht gefährdet werden können und von dem sich Personen bis zur öffentlichen Verkehrsfläche selbstständig wegbewegen können.)

§§ 3, 14, 16, 36 HBO i.V.m. HE-HBO sowie Ziffer 5.6 Muster-Industriebau-Richtlinie

Zu Nebenbestimmung Ziff. 3.2

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus den §§ 14, 53 HBO i. V. m. Muster- Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB)).

Zu Nebenbestimmung Ziff. 3.3

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus den §§ 3, 14 und 53 HBO i.V.m. Ziffer 5.14.7 MIndBauRL.

Zu Nebenbestimmung Ziff. 3.4

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus den §§ 3, 14 und 53 HBO i. V. m. 5.7.4.4 MIndBauRL.

Zu Nebenbestimmung Ziff. 3.5

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus den §§ 14, 53 HBO.

Zu Nebenbestimmung Ziff. 3.6

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus den §§ 3, 14, 53 HBO.

Zu Nebenbestimmung Ziff. 3.7

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus den §§ 14, 53 HBO i. V. m. § 45 HBKG.

Zu Nebenbestimmung Ziff. 3.8

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus den §§ 3, 14, 53 HBO i. V. m. Ziffer 5.14.2 MIndBauRL.

Zu Nebenbestimmung Ziff. 3.9

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus den § 53 Abs. 2 Nr. 23 HBO i. V. m. Ziffer 5.14.3 MIndBauRL.

Zu Nebenbestimmungen Ziff. 3.10 - 3.12

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus den §§ 3, 14, 53 HBO i. V. m. Ziffer 5.14.4 MIndBauRL.

Zu Nebenbestimmung Ziff. 3.13

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus den § 53 Abs.1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 20 HBO sowie §§ 3, 14, 53 HBO.

Zu Nebenbestimmung Ziff. 3.14

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus den §§ 14, 53 HBO i.V.m. § 45 Abs. 1 Ziffer 7 HBKG.

Zu Nebenbestimmung Ziff. 3.15

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus den §§ 14, 53 HBO i.V.m. § 45 Abs. 1 Ziffern 1, 3, 5 HBKG.

Zu Nebenbestimmung Ziff. 3.16

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus den §§ 14, 53 HBO i.V.m. § 45 Abs. 1 Ziffer 7 HBKG.

Zu Nebenbestimmung Ziff. 3.17

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus den §§ 14, 53 HBO i.V.m. § 45 Abs. 1 Ziffer 3 und 7 HBKG.

Zu Nebenbestimmung Ziff. 3.18

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus den §§ 14, 53 HBO i.V.m. § 45 Abs. 1 Ziffer 3 HBKG.

**Arbeitsschutz**

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat für 25.1 Arbeitsschutz Gießen I, beim Regierungspräsidium Gießen, wurde mit Schreiben vom 26.02.2026 zu dem Vorhaben abschließend Stellung genommen.

Gegen das Projekt bestehen von den hier zu vertretenden Belangen keine Bedenken, sofern die unter Ziffer 4 aufgenommenen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Zu Nebenbestimmung Ziff. 4.1

Damit die auf der Baustelle tätigen Unternehmern und Beschäftigten die Hinweise des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans entsprechend § 6 Satz 2 Baustellenverordnung (BaustellV) berücksichtigen können, müssen diese ihn kennen.

Zu Nebenbestimmung Ziff. 4.2

Gemäß § 6 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) haben Fachkräfte für Arbeitssicherheit die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere:

- 1.) den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
  - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
  - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
  - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
  - d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
  - e) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
- 2.) die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
- 3.) die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
  - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
  - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
  - c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
- 4.) darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

Die Nebenbestimmung der Ziffer 4.2 dient daher der Verwirklichung des § 6 ASiG in Bezug auf die Werkserweiterung bzw. Werksänderung. Die Einbeziehung der Sicherheitsfachkraft ist erforderlich, um dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten präventiv Rechnung zu tragen.

#### Zu Nebenbestimmung Ziff. 4.3

Gemäß § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) hat der Arbeitgeber vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Die Nebenbestimmung der Ziffer 4.3 dient der Konkretisierung des

§ 3 BetrSichV, da bei verschiedenen Betriebszuständen unterschiedliche Gefährdungen bei vereinzelt Anlagen entstehen können. Sie ist erforderlich, um einen hinreichenden Schutz der Gesundheit, des Leibs und des Lebens der Beschäftigten sicherzustellen.

Gemäß § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) hat der Arbeitgeber im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. Die Nebenbestimmung der Ziffer 4.3 dient der Konkretisierung auch im Hinblick eingesetzter Kältemittel.

#### Zu Nebenbestimmung Ziff. 4.4

Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 22 Absatz 1 Satz 1 ArbSchG. Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 ArbSchG kann die zuständige Behörde vom Arbeitgeber oder von den verantwortlichen Personen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangen. Die Vorlage der Unterlagen ist erforderlich, um prüfen zu können, ob ein hinreichender Schutz der Gesundheit, des Leibs und des Lebens der Beschäftigten sichergestellt ist.

#### Zu Nebenbestimmung Ziff. 4.5

Die Notwendigkeit der Erstellung von Betriebsanweisungen ergibt sich aus § 14 Biostoffverordnung (BioStoffV), § 12 BetrSichV sowie § 14 GefStoffV. Betriebsanweisungen sind mitunter Grundlage für die Unterweisungen der Beschäftigten. Sie sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind vor Arbeitsaufnahme zu unterweisen. Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren und mindestens jährlich bzw. bei Jugendlichen halbjährlich zu wiederholen.

Die Nebenbestimmung Ziffer 4.5 dient der Konkretisierung der §§ 14 BioStoffV, 12 BetrSichV sowie 14 GefStoffV i. V. m. § 29 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Sie ist erforderlich, um einen hinreichenden Schutz der Gesundheit, des Leibs und des Lebens der Beschäftigten sicherzustellen.

Auf die Hinweise wird verwiesen.

### **Regionalplanung**

Seitens der Fachbehörde, dem Dezernat 31 Regionalplanung beim Regierungspräsidium Gießen, wurde mit Schreiben vom 22.07.2025 zu dem Vorhaben abschließend Stellung genommen. Die Stellungnahme wurde am 02.12.2025 erneut bestätigt.

Die Fa. Hochwald Foods GmbH beabsichtigt mit dem Verfahren, den Realstand des Werkes zu beschreiben sowie Anpassungen vorzunehmen, um den Stand der Technik sicherzustellen.

Maßgeblich für die raumordnerische Bewertung des Vorhabens sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser legt das Werksgelände als Vorranggebiet (VRG) Industrie und Gewerbe Bestand fest. Die geplanten Maßnahmen sollen vollständig auf dem Betriebsgelände der Firma erfolgen und sind daher vereinbar mit der Festlegung.

Gemäß Plansatz 6.2-1 (G) sollen bestehende Belastungen der Bevölkerung durch Immissionen beseitigt bzw. nach dem ständig fortschreitenden Stand der Technik auf ein Mindestmaß reduziert sowie zusätzliche Belastungen verhindert werden. Aufgrund der geringen Nähe zur Wohnbebauung ist dies besonders zu berücksichtigen.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen insgesamt keine Bedenken bzw. Einwände gegen das Vorhaben.

### **Bauplanungsrecht /Bauleitplanung**

Seitens der Fachbehörde, dem Dezernat 31 Bauleitplanung beim Regierungspräsidium Gießen, wurde mit Schreiben vom 08.09.2025 in Verbindung mit dem Schreiben vom 09.12.2025 zu dem Vorhaben abschließend Stellung genommen.

Gegenstand des Änderungsverfahren ist die Erfassung des Realbestandes sowie Änderungen Quarkprozess und Lärminderungsmaßnahmen.

Das Betriebsgelände des milchverarbeitenden Betriebes Hochwald Foods GmbH befindet sich am Standort Hungen westlich (Trockenwerk) sowie östlich (Milchwerk) der Niddaer Straße. Nach den Angaben in den Antragsunterlagen befinden sich die von den Änderungen betroffenen Betriebsteile (BE 02, BE 03) im Bereich des Milchwerks östlich der Niddaer Straße.

Das bestehende Betriebsgelände der Hochwald Foods GmbH ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hungen (1991) entsprechend der bestehenden Nutzung als „Gewerbliche Baufläche (Bestand)“ dargestellt.

Für das Betriebsgelände liegen teilweise rechtskräftige Bebauungspläne vor: Das Betriebsgelände westlich der Niddaer Straße (Trockenwerk) wird von den Bebauungsplänen „Am steinernen Kreuz“ (1969) sowie „Vor der Grasser Höhe – 1. Änderung und Erweiterung“ (2008) erfasst; der betreffende Bereich ist in den Bebauungsplänen als „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

Für das Betriebsgelände östlich der Niddaer Straße (Milchwerk) existiert für den nördlichen Teilbereich des Betriebsgeländes (mit BE 02, BE 03) kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Für den südlichen Teilbereich des Betriebsgeländes östlich der Niddaer Straße (mit Standort Gefahrstoffcontainer) liegt der rechtskräftige Bebauungsplan „Landwehr – Gewerbefläche Ost“ (1980) vor, der den betreffenden Bereich als „Gewerbegebiet“ gemäß § 8 BauNVO festsetzt.

Die Plankarten der betreffenden Bebauungspläne liegen bereits vor.

Grundlage für die planungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben bzw. (baulichen) Maßnahmen im Bereich des Betriebsgeländes sind somit jeweils die o. g. Bebauungspläne; für den nicht (durch einen Bebauungsplan) überplanten nordöstlichen Teilbereich des Betriebsgeländes erfolgt die Beurteilung von Vorhaben nach § 34 BauGB.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der geplanten baulichen und betrieblichen Maßnahmen im Zusammenhang mit den Anpassungen im Bereich des Milchwerks im Bereich des bestehenden Betriebsgeländes der Hochwald Foods GmbH.

Für die an das Betriebsgelände angrenzende bestehende Wohnbebauung sind jedoch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) zu wahren. Nach den Angaben in den Antragsunterlagen haben die geplanten Änderungen im Bereich des Milchwerks *keinen beurteilungsrelevanten Einfluss auf die Lärmemissionen bzw. auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte*. Die abschließende Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Belange obliegt dem zuständigen Fachdezernat.

#### Beteiligung des Magistrats der Stadt Hungen

Der Magistrat der Stadt Hungen hat mit Schreiben datiert auf den 26.01.2026 das gemeindliche Einvernehmen erteilt (BAB 28) und abschließend Stellung genommen (BAB 27).

Aufgrund der vorliegenden Gemengelage am Standort der Hochwald Foods GmbH und der daraus resultierenden Konfliktsituation, ist es der Stadt Hungen ein wichtiges Anliegen, dass die im Antrag prognostizierten Immissionsrichtwerte weiterhin sorgfältig geprüft und eingehalten werden, um die Beeinträchtigungen der umliegenden Anwohnerschaft auf ein Mindestmaß reduzieren zu können.

Das Vorhaben (die Landwehr-Gewerbefläche Ost), liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Am Steinernen Kreuz“ [§§ 30 u.12 BauGB]. Das Vorhaben liegt ferner innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils [§ 34 BauGB].

Das Vorhaben liegt auch im Geltungsbereich der Stellplatzsatzung 2003, die Satzungen werden nach Auffassung der Gemeinde eingehalten.

Das Grundstück grenzt an eine öffentliche Verkehrsfläche. Die Abwasserbeseitigung erfolgt als Öffentliche Abwasseranlage als Mischsystem, die Ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers ist möglich.

Für das Objekt besteht ein Löschwassergrundschutz.

#### Abwasserverband Hungen

Der Abwasserverband Hungen hat sich mit E-Mail vom 27.01.2026 der Stellungnahme des Magistrats der Stadt Hungen vom 26.01.2026 angeschlossen.

#### **Kampfmittelräumdienst**

Mit Schreiben vom 19.08.2025 hat der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessens, zugehörig dem RP Darmstadt, Dezernat I 18 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung- seine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme wurde mit E-Mail vom 27.11.2025 erneut bestätigt.

Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegt, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, wird darum gebeten, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

#### **Grundwasserschutz**

Seitens der Fachbehörde, dem Dezernat 41.1 für Grundwasserschutz und Wasserversorgung beim Regierungspräsidium Gießen, wurde mit E-Mail vom 23.07.2025 zu dem Vorhaben abschließend Stellung genommen. Die Stellungnahme wurde mit E-Mail vom 01.12.2025 erneut bestätigt.

Die Maßnahme wird in der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Inheiden, der OVAG durchgeführt. Es werden keine Verbotstatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung berührt. Es bestehen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben.

## **Kommunales Abwasser und Gewässergüte**

Seitens der Fachbehörde, dem Dezernat 41.3 für kommunales Abwasser und die Gewässergüte beim Regierungspräsidium Gießen, wurde mit E-Mail vom 23.02.2026 Stellung genommen.

Für die von hier zu vertretenden Belangen bestehen grundsätzlich keine Ablehnungsgründe gegen die im Verfahren geplanten Maßnahmen, sofern die unter Ziffer 5 aufgenommene Nebenbestimmung eingehalten wird.

Die Auswirkungen von Störungen im Reinigungsprozess werden voraussichtlich durch das neue Prozessleitsystem, welches Teil des Antrags ist, stark reduziert. Zudem ist durch eine Effizienzsteigerung bei der Reinigung eine geringere Abwasserbelastung zu erwarten, weshalb eine Etablierung des Systems aus Gewässerschutz-Sicht sehr zu befürworten ist. Die Wirkungsebenen des Prozessleitsystems wurden im Genehmigungsverfahren dargestellt, weshalb Forderungen zur Etablierung einzelner Konzeptbestandteile (wie z.B. gezielte Überwachung von Ventilöffnungen oder Füllständen einzelner Tanks) in den Nebenbestimmungen als nicht notwendig angesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Bestandteile enthalten sind.

### Zu den Nebenbestimmungen Ziffer 5

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 der am 21.11.2024 beschlossenen Entwässerungssatzung der Stadt Hungen darf kein Abwasser in die Abwasseranlage eingeleitet werden, welches

- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
- das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
- die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
- den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
- sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Um zu gewährleisten, dass Abwasser, welches an das kommunale Kanalnetz abgegeben wird, diese Kriterien einhält, sind Maßnahmen zur Vorbeugung durch rechtzeitiges Bemerkens von Störungen und unmittelbares Handeln durch die Mitarbeiter notwendig. Die Betriebsanweisungen dienen der Information der mit dem Abwasser befassten Mitarbeiter. Die Nebenbestimmung ist erforderlich und verhältnismäßig. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es in der Vergangenheit zu Überlastungen der Kläranlage gekommen ist, deren Ursache nicht immer abschließend geklärt werden konnte, und als Folge das anfallende Abwasser zurückgehalten werden musste.

Darüber hinaus stellt die Nebenbestimmung eine Konkretisierung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG dar.

## **Anlagenbezogener Gewässerschutz/ Bodenschutz**

Die Fachbehörde, Dezernat 41.4 für industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten und Bodenschutz beim Regierungspräsidium Gießen, hat mit Schreiben vom 07.08.2025 abschließend Stellung genommen. Die Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 05.12.2025 erneut bestätigt.

### Anlagenbezogener Gewässerschutz

Aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

### Nachsorgender Bodenschutz/Altlasten

Wie in Kapitel 18 der Antragsunterlagen geschildert, werden alle Bodeneingriffe des geplanten (Bau-)Vorhabens fachgutachterlich begleitet.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind dazu die unter Ziffer 6 aufgenommenen Nebenbestimmungen erforderlich.

Wenn die Nebenbestimmungen der Ziffer 6 eingehalten werden, bestehen keine Bedenken.

Auf die Hinweise wird verwiesen.

### Zu den Nebenbestimmungen Ziffer 6.1 - 6.10

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie in der mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde und wird. Antragsgegenstand ist die Anpassung der Anlage an den Realbestand (Stilllegung, Rückbau etc.) sowie mehrere neue bauliche Anpassungen.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Bei Baugrunduntersuchung im Planungsraum wurde Bodenmaterial angetroffen, dass die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) in einer Mischprobe u.a. für die Parameter Nickel 654 mg/kg Chrom 378 mg/kg und Zink 358 mg/kg deutlich überschreitet. Somit ist eine schädliche Bodenveränderung (§3 Abs. Nr. 1. BBodSchV) zu besorgen. Hierauf gründet sich der Verdacht auf eine möglich schädliche Umwelteinwirkung oder sonstige Gefahren für die Allgemeinheit bzw. die Nachbarschaft § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BImSchG.

Die Gehalte der Parameter Chrom und Nickel weise Gehalte auf die, die Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden-Mensch auf Industrie- und Gewerbegrundstücken überschreiten. Hieraus gründet sich der konkrete Verdacht auf das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung (§ 9 Abs. 2. BBodSchG)

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAltBodSchG). Altstandorte sind Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie Flächen auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Nach § 2 Abs. 5 Nr. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Altstandorte Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist.

Die Altfläche wurde erfasst und hat in der Altflächendatei die Schlüsselnummer 531.008.020-001.130.

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens sind Baumaßnahmen mit Aushubarbeiten vorgesehen. Die Baumaßnahme ist auf einer Fläche geplant, die als altlastverdächtige Fläche registriert ist. Auf dem Standort wurde mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen. Eine Altlastenuntersuchung des Untergrunds ist bislang nicht erfolgt. Somit bedarf es bei dem Eingriff in den Boden besonderer Sorgfalt, da möglicherweise Verunreinigungen angetroffen werden können. Sollte dies der Fall sein, ist unverzüglich die Bodenschutzbehörde zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen. Die Bodenschutzbehörde wird dann über die Freigabe unverzüglich entscheiden.

Zur Sicherstellung des Erkennens von Verunreinigungen ist eine fachgutachterliche Begleitung der Bodeneingriffe erforderlich.

Zur weiteren Sachverhaltsaufklärung ist die Dokumentation über die baubegleitende Erkundung in Gutachtenform, vier Wochen nach Beendigung der Maßnahmen bzw. nach Erhalt der Analyseergebnisse dem Regierungspräsidium Gießen (Dez. 41.4) zur altlastenfachlichen Prüfung digital vorzulegen. Im Anschluss wird auf dieser Basis über das weitere Vorgehen bzw. die Anpassung des Eintrags in der Altflächendatei entschieden.

### **Ausgangszustandsbericht (AZB) und Rückführungspflicht**

#### **Zu den Nebenbestimmung Ziff. 7.1 - 7.2**

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie.

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde ein Ausgangszustandsbericht (03.05.2025) erstellt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers des Anlagengrundstücks durch diese Stoffe möglich ist.

Antragsgegenstand ist die Anpassung an den Realbestand sowie mehrere neue Anpassungen (Austausch Haupttank HT08, Austausch Rahmtanks MB 01/03/05/07 gegen zwei Dreistockrahmtanks, Errichtung Gefahrstoffcontainer, Anpassungen im Technischen Betriebsraum, Chemikalienlager im ehem. Separatorenraum, Austausch Schlammkochers u. Neuinstallation Schlammkocher UHT 10, Kapazitätserhöhung UF-Anlage, 4 neue CIP-Satelliten und Anpassungen des Quarkprozesses durch Austausch der von Quarkseparatoren inkl. Kühler, Austausch von 2 Quarkkühler inkl. Mischer, Austausch von 2 Thermiseure, Optimierung Milcherhitzer ME 4, Entfernung Milcherhitzer ME 2, Austausch MT 01 durch Quarkmilchtank MT 22, Austausch von Quarksilos und Sauermolketanks).

Durch die geplanten Vorhaben werden in der Anlage keine neuen rgS eingesetzt und die Lagermengen nicht erhöht. Eine Fortschreibung des vorhandenen AZBs ist daher nicht erforderlich.

Für die geplanten Anpassungen sind Entsiegelungsmaßnahmen und Bodeneingriffe erforderlich. Bei allen Bodeneingriffen und Entsiegelungsmaßnahmen ist der Zustand des Bodens im Bereich des Anlagengrundstücks auf Belastungen mit den im Ausgangszustandsbericht festgelegten relevant gefährlichen Stoffen zu überprüfen.

### **Abfallvermeidung und Abfallverwertung**

Die Fachbehörde, Dezernat 42.1 für industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung beim Regierungspräsidium Gießen, hat mit Schreiben vom 08.12.2025 abschließend Stellung genommen.

Gegen das in den Antragsunterlagen geschilderte Vorhaben bestehend aus Sicht der zu vertretenden abfallrechtlichen Belange keine Bedenken. Für die im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb anfallenden Abfälle bestehen geregelte Entsorgungswege.

Die Formulierung von Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

Hinsichtlich ggfs. anfallender Bau- und Abbruchabfälle wird auf das Merkblatt – Entsorgung von Bauabfällen- herausgegeben von den hessischen Regierungspräsidien verwiesen.

Die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung sind zu beachten.

## **Immissionsschutz**

### Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) hat mit E-Mail vom 19.12.2025 abschließend zum Vorhaben Stellung genommen. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Änderung des Milchwerks der Hochwald Foods GmbH in Hungen wurde uns das Schallschutzgutachten "Erfassung der Geräuschemissionen und Ermittlung der Geräuschimmissionen" (Bericht-Nr. M171150/12) von Müller-BBM Industry Solutions GmbH vorgelegt.

Die Unterlagen wurden aus fachlicher Sicht auf Plausibilität und auf methodische Richtigkeit geprüft.

Aus fachlicher Sicht konnten keine Unplausibilitäten oder methodische Fehler festgestellt werden.

### Immissionsschutz I

Seitens des Dezernats 43.1, Immissionsschutz I beim Regierungspräsidium Gießen, erfolgte die abschließende fachliche Stellungnahme mit Schreiben vom 24.02.2026.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und der vorgenommenen Prüfung der zu erwartenden Emissionen der Anlage sowie der daraus resultierenden Immissionen, bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht bei Einhaltung der oben aufgeführten Nebenbestimmungen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Maßgeblich für die Anlage ist das BVT-Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie. Die dort aufgeführten Anforderungen sind verbindlich umzusetzen. Darüber hinaus gilt für die Anlage die BVT-Schlussfolgerung gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie. Die nationale Umsetzung erfolgt in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NaGeMi – VwV) vom 10. November 2023.

Gegenstand des Vorhabens ist die Anpassung an den Realbestand sowie Änderungen für die Quarkherstellung, Austausch diverser Anlagenteile der Produktion, Tanks und Lärminderungsmaßnahmen am Milchwerk.

Für die Erfassung des Realbestandes der Anlage, des Anlagenbetriebes und der Produktionsschritte wurde dieser in den Antragsunterlagen vollumfänglich dargestellt und erläutert. Die Anlagentechnik, die Prozessschritte (vergleiche hier insbesondere die Beschreibungen der Antragsunterlagen in Kapitel 6) und die damit einhergehenden Auswirkungen auf die Umwelt durch Emissionen der Anlage wurden damit hinreichend genau beschrieben. Die Darlegungen beschreiben den vollumfänglichen, aktuellen Anlagenbetrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage des Milchwerks.

Es erfolgt jedoch keine Kapazitätsveränderung des Anlagenbetriebes.

Die Betriebszeiten der Anlagen bleiben unverändert. An der Verkehrsführung des Werksverkehrs ändert sich im Vergleich zum letzten Genehmigungsverfahren ebenfalls nichts.

Die Anlage unterliegt nicht der 12. BImSchV (Störfallverordnung), da im Anlagenbetrieb die Mengenschwellen zur Ermittlung der Betriebsbereiche gem. Anhang I der 12. BImSchV nicht erreicht oder überschritten werden. Hierzu wurden detaillierte und nachvollziehbare Auflistungen und Rechnungen der eingesetzten Stoffe in Kapitel 14 der Antragsunterlagen vorgelegt. Im Rahmen der Prüfung konnte bestätigt werden, dass die Mengenschwellen für alle Kriterien der unteren sowie oberen Klasse der 12. BImSchV sicher unterschritten sind.

Durch die geplante Änderung sind keine relevanten Änderungen von Gerüchen und damit keine Auswirkungen durch Geruchsimmissionen für Dritte zu erwarten. Weitere Immissionen (Licht, Erschütterungen) sind durch das geplante Vorhaben nicht ersichtlich und es stehen dem Vorhaben somit keine Belange entgegen.

Insbesondere hat die Prüfung ergeben, dass davon auszugehen ist, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

#### Zu den Nebenbestimmungen Ziffer 8.1 – Maßnahmen nach § 8a BImSchG

Nach § 8a BImSchG wurde die Errichtung sowie Überprüfung der Betriebstüchtigkeit und nicht der Betrieb der Anlagenteile beantragt. § 8a Abs.1 S.3 BImSchG regelt ausdrücklich, dass „die beantragten vorläufigen Maßnahmen“ den relevanten Vorschriften nicht entgegenstehen dürfen. Diese sind gerade nur die Errichtung (sowie ggf. Prüfung der Betriebstüchtigkeit). Daher sind auch nur diese Maßnahmen Gegenstand einer immissionsfachlichen Prüfung im Verfahren nach § 8a BImSchG.

Von der Errichtung und Installation der genannten Tanks, Silos und des technischen Betriebsraums gehen keine relevanten Emissionen aus. Die lediglich bei Errichtung baustellentypischen Geräusche sind gem. Antragsunterlagen auf die Werte der AVV Baulärm zu begrenzen.

Die Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlagenteile entspricht nicht dem Betrieb der Anlagenteile und ist auch entsprechend eng zu fassen:

„Im Rahmen der Prüfung der Betriebstüchtigkeit ist in Abgrenzung zum vorzeitigen Betrieb nach Abs. 3 eine kurzzeitige Inbetriebnahme der neuen oder geänderten Anlagenteile zur Erprobung der Funktionsfähigkeit, Optimierung und Ermittlung der anlagenbezogenen Umweltauswirkungen (v. a. durch Emissionsmessungen) zulässig (BT-Drs. 12/3944, S. 55; Jarass § 8a Rn. 4; Scheuing/Wirths in GK-BImSchG § 8a Rn. 90).“ (Landmann/Rohmer UmweltR/Mann, 106. EL Januar 2025, BImSchG § 8a Rn. 91)

Die Dauer „Kurzzeitigkeit“ ist hierbei auch strikt zu fassen. (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Mann, 106. EL Januar 2025, BImSchG § 8a Rn. 91). Es darf hierbei kein Produkt hergestellt werden und auch die Risiken der Prüfung müssen minimal sein (vgl. Jarass BImSchG, 15. Aufl. 2024, BImSchG § 8a Rn. 4).

Daher sind durch die o.g. Nebenbestimmungen für die Prüfung der Betriebstüchtigkeit auch enge zeitliche Grenzen gesetzt worden. Die maximale Dauer von insgesamt 8 Stunden ist dabei ausreichend um eine volle Betriebstüchtigkeit zu prüfen. Ein Betrieb darüber hinaus kann hierbei nicht mehr als kurzzeitige Überprüfung angesehen werden.

Die Meldung dient der Nachverfolgung der Betriebstüchtigkeitsprüfung und der Planbarkeit zur Überwachung der Betreiberpflicht gem. § 5 i.V.m. § 52 BImSchG.

#### Zu den Nebenbestimmungen Ziffer 8.2 - Anlagenbetrieb

Die festgesetzten Nebenbestimmungen unter Nr. 8.2, sofern nachfolgend in der Begründung nicht näher geregelt, dienen der Klarstellung. Die Regelungen sind aus den Antragsunterlagen entnommen und stellen keine zusätzlichen Anforderungen dar. Die hier beschriebenen Maßnahmen sind Grundlage für die Beurteilung der Lärmemissionsquellen im schalltechnischen Gutachten und sind als solche gemäß den Unterlagen und Gutachten einzuhalten.

Die Dokumentation der organisatorischen Maßnahme dient der Dokumentations- und Auskunftspflicht der Antragstellerin zur Wahrung und Umsetzung dieser Nebenbestimmung. Der dokumentarische Nachweis ist hier ein geeignetes Mittel im Rahmen der Verhältnismäßigkeit.

Das Aufstellen der Beschilderung dient als organisatorische Maßnahme der Einhaltung der Nebenbestimmung für die nächtlich geänderte Zufahrt.

#### Zu den Nebenbestimmungen Ziffer 8.2.15 - 8.2.17

##### Molkereiabwasserreinigung (BE 08)

Anhand der Antragsunterlagen wurde dargelegt, dass die Molkereiabwasserreinigung (BE 08), so wie diese ursprünglich genehmigt wurde, nicht mehr betriebsbe-

reit ist. Für eine (erneute) Inbetriebnahme wären somit Änderungen am Anlagenbestand notwendig, die ohne erneute Prüfung, ob diese Änderungen Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können, nicht möglich ist. Daher ist der Betrieb der Molkereiabwasserreinigung nicht mehr zulässig.

Wie den Antragsunterlagen zu entnehmen ist, werden die vorhandenen baulichen Anlagen (Becken), für die Maßnahmen der Löschwasseraufbewahrung bzw. als sogenannte Havariebecken genutzt. Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zulässig, da hiervon keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Rückhalten von Abwasser hingegen kann nach einem bestimmten Zeitraum ohne weitere Behandlung bzw. zeitnahe Einleitung (hier die Indirekteinleitung in das kommunale Kanalisationsnetz) zu einem anaeroben Prozess innerhalb des Abwassers führen. Dieser Prozess ist mit der Bildung weiterer Geruchsstoffe verbunden.

Da das Rückhalten des Abwassers jedoch keinen betriebstypischen Normalzustand der Anlage darstellt, ist dies mit einer Betriebsstörung gleichzusetzen, unabhängig davon welche Ursache dem zu Grunde liegt. Daher ist die Überwachungsbehörde unverzüglich zu informieren und weitere Maßnahmen sind abzustimmen.

Grundsätzlich sollten Betriebsstörungen im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG schnellstmöglich behoben werden. Hieraus folgt die Nebenbestimmung 8.2.17, dass das Abwasser für einen möglichst kurzen Zeitraum im Havariebecken aufbewahrt werden soll um hieraus entstehende Geruchsstoffe zu vermeiden.

#### Zu den Nebenbestimmung Ziffer 8.2.20 - 8.2.21

##### Feuerungsanlage (BE 12)

Die Festlegung bzgl. der Feuerungswärmeleistung dient hier der Klarstellung, dass bei einer Überschreitung die Feuerungsanlage eine selbstständig genehmigungsbedürftige Anlage darstellen würde (gem. § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV). Die technische Sicherstellung der dauerhaften Einhaltung der Feuerungswärmeleistung ist bereits umgesetzt und muss weiterhin so betrieben werden. Eine Veränderung dieser technischen Begrenzung ist unzulässig.

Mit Schreiben vom 26.04.2006 hatte die Antragstellerin bereits auf die damalige Genehmigung verzichtet und auf das Schreiben vom TÜV Hessen vom 03.05.2005 verwiesen, die die technische Leistungsreduzierung bescheinigte.

Als Brennstoffe sind gem. Unterlagen Heizöl EL sowie Erdgas zugelassen. Hieraus ergeben sich für die Feuerungsanlage, welche unter die Regelungen der Verordnung für mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) fällt, die hier festgeschriebenen Vorgaben zur Emissionsbegrenzung, Messung und Überwachung. Die geltenden Emissionsgrenzwerte wurden im

Formular 8/1 benannt. Eine Festlegung der Emissionsgrenzwerte in der Genehmigung ist aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit der 44. BImSchV nicht notwendig.

#### Zu den Nebenbestimmungen Ziffer 8.3 - Luftreinhaltung

Luftverunreinigende Stoffe sind im normalen Betriebszustand über die gefassten Quellen der Feuerungsanlage zu erwarten. Die Anforderungen an die Feuerungsanlage, an deren Emissionsgrenzwerte, Messverpflichtungen und weitere Betreiberpflichten sind durch die Regelungen der 44. BImSchV festgelegt. Die geltenden Grenzwerte der 44. BImSchV wurden im Formular 8/1 dargestellt.

#### Zu den Nebenbestimmungen Ziffer 8.3.1 und 8.3.2

Darüber hinaus sind keine luftverunreinigenden Stoffe über gefasste Quellen zu erwarten. Vereinzelt, diffuse Emissionen, wie Stäube, sind nicht auszuschließen. Da die Produktionsanlage des Milchwerks ein geschlossenes Produktionssystem ist, ist entsprechend mit einer vernachlässigbaren diffusen Emission zu rechnen. Dennoch ist gerade auch bei einzelnen Produktionsschritten, wie etwa beim Abpacken, nicht unmöglich, dass vereinzelt Geruchsstoffe austreten können und über diffuse Emissionsquellen, Hallenöffnungen wie Tore, Undichtigkeiten etc., nach außen gelangen können. Daher gilt für den Schutz der Allgemeinheit die Regelungen des Anhang 7 der TA Luft (ehemals Geruchsimmisionsrichtlinie – kurz GIRL). Die Immissionswerte für Wohn- und Mischgebiete, welche im Umfeld der Anlage vorhanden sind, sind maßgeblich.

Die Regelung zum Betrieb der Anlage in einem geschlossenen System ist aus den Antragsunterlagen entnommen und stellt keine zusätzliche Anforderung dar. Die hier beschriebene Regelung ist Grundlage zur Reduzierung von diffusen Geruchsemissionen.

Durch Umsetzung der geplanten Änderungen sind darüber hinaus keine schädlichen Luftemissionen zu erwarten.

#### Zu den Nebenbestimmungen 8.4 – Schallimmissionen

Die Emissionen und die schalltechnischen Auswirkungen werden in den schalltechnischen Gutachten (Nr. M171150/12) vom 04. November 2025 der Müller-BBM Industry Solutions GmbH plausibel und nachvollziehbar untersucht und dargestellt.

#### Schallimmissionen – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

##### Zu den Nebenbestimmungen 8.4.1

Die Festsetzungen in der Nebenbestimmung ergeben sich aus den Regelungen der TA Lärm.

Alle Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit gemäß der bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen oder hinsichtlich ihrer tatsächlichen Nutzung beurteilt.

### **Gemengelagebildung**

Grundsätzlich erlaubt die TA Lärm eine Anpassung von Immissionsrichtwerten, wenn eine Konfliktsituation vorliegt. Diesbezüglich wurde eine immissionsschutzfachliche Gebietseinstufung nach Nr. 6.7 TA Lärm in 35410 Hungen, hier für den Bereich des südöstlichen Stadtgebiets von Hungen einschließlich des Werksbereichs der Firma Hochwald Foods GmbH durchgeführt. Die detaillierte Prüfung und Darlegung ist im Vermerk (Gz.: 1060-43.1-53-a-1480-01-00003#2023-00012, Dokument Nr.: 1060-2025-287426) vom 11. November 2025 vollumfänglich erfolgt.

Die maßgeblichen Immissionsorte sind die Orte im Einwirkungsbereich der Anlage, an denen am ehesten eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte zu erwarten ist (vgl. Nr. 2.3 TA Lärm). Die für die Immissionsorte maßgeblichen Immissionsrichtwerte wurden gemäß Nr. 6.1 TA Lärm auf Grundlage der gültigen Bebauungspläne sowie der Gemengelage nach Nr. 6.7 der TA Lärm neu festgelegt.

Aus der Betrachtung der bauplanerischen Grundlagen in Verbindung mit den geltenden Vorschriften hat sich eine Beurteilungsgrundlage gebildet, die zwei Immissionsorte fordert, welche jeweils in reinen Wohngebieten liegen.

Gemäß der Betrachtung der Abstände und der freien Ausbreitung des Schalls, ist davon auszugehen, dass es zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallemissionen kommen sollte. Dies ist jedoch stets zu überprüfen. Daher sind die zusätzlichen Immissionsorte

- IO 11 - Schubertstraße 10 und
- IO 12 - Beethovenstraße 21

nach Vorgabe der Überwachungsbehörde zu berücksichtigen. Messungen an diesen beiden Immissionsorten sind auf Grund des geringen Pegelniveaus nicht zielführend. Die Überprüfung dieser beiden Immissionsorte hat in der nachfolgenden Prüfung der Antragsunterlagen stattgefunden.

Es soll weiterhin an den bekannten Immissionsorten (IO 1 – IO10) im direkten Umfeld eine Messung durchgeführt werden.

Die Tabelle in der Nebenbestimmung 8.4.1 fasst die Immissionsorte, deren immissionsschutzfachlich geänderte Gebietseinstufung sowie die daraus resultierenden Immissionsrichtwerte (IRW) zusammen. Diese Immissionsrichtwerte sind ab sofort für die Anlagen der Antragstellerin maßgeblich.

Die Regelung zu den kurzzeitigen Geräuschspitzen beruhen auf der Nr. 6.1 S.2 TA Lärm.

Die schalltechnischen Auswirkungen aufgrund des Anlagenbetriebs der Firma Hochwald Foods GmbH wurden im schalltechnischen Gutachten untersucht. Die immissionsschutzfachliche Prüfung kommt hier zum plausiblen Schluss, dass die Immissionsrichtwerte für alle Immissionsorte bei Umsetzung aller im Vorhaben genannten Maßnahmen eingehalten werden.

#### Zu den Nebenbestimmungen 8.4.2 - 8.4.7

Die Nebenbestimmungen beruhen auf den Regelungen der §§ 26 und 28 BImSchG.

Aufgrund der Geräuscheinwirkungen der Anlage auf die Wohnnachbarschaft ist eine Lärmimmissionsmessung an den genannten Immissionsorten IO 1 bis IO 10 spätestens 3 Monate nach der Umsetzung der Änderungsmaßnahmen an der Anlage und dem Anlagenbetrieb durchzuführen.

Wie § 26 BImSchG enthält auch § 28 BImSchG ein Ermessen der zuständigen Behörde. Unter bestimmten Umständen, kann daher auf Antrag auf die alle drei Jahre wiederkehrende Immissionsmessung bzgl. Lärm verzichtet werden.

#### Schallimmissionen – Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen

##### Zu den Nebenbestimmungen 8.4.8 - 8.4.10

Durch die Nebenbestimmungen wird dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Rechnung getragen. Dieser Vorsorgegrundsatz spiegelt sich auch in Nr. 3.1 b) der TA Lärm wider, wonach Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung zu treffen sind.

Daher sind insbesondere die in den schalltechnischen Gutachten beschriebenen Emissionsansätze für den Betrieb der Anlage mindestens einzuhalten. Diese sind erforderlich, um die zulässigen Immissionsrichtwerte einhalten zu können.

Nebenbestimmung 8.4.8 richtet sich an alle neuen und veränderten Emissionsquellen, deren Schallleistungspegel im Sinne der Vorsorge den angegebenen Werten entsprechen müssen. Hierzu sind die Maßnahmen hinter den Emissionsquellen so auszuführen, dass die Schallleistungspegel sicher eingehalten werden.

Im Zuge des Vorhabens kommen verschiedene Emissionsquellen hinzu bzw. vorhandene, veränderte Emissionsquellen werden einen teils erhöhten Emissionsansatz besitzen. Diese wiederum erhöhen den Teilbeurteilungspegel an den Immissionsorten. Jedoch wird durch die Umsetzung der Lärminderungsmaßnahmen, hier insbesondere durch den Austausch der vier Dachkondensatoren DW 18-21, welche zu den maßgeblichen schalltechnischen Emittenten des Milchwerkes gehören, deren Emissionen teils deutlich von vorher 90 – 94 dB(A) auf 80 dB(A) je Dachkondensator reduziert.

Da es sich bei den Dachkondensatoren um mit die lautesten Emittenten handelt, wird die Reduzierung der Schalleistungspegel einen direkten und deutlichen Rückgang der Teilbeurteilungspegel mit sich bringen.

Durch die Summe aller Änderungen werden somit bei Einhaltung der Emissionsansätze auch die Beurteilungspegel an den Immissionsorten nicht verschlechtert. Die Beurteilungspegel sinken dabei an den meisten Immissionsorten sowohl tagsüber (siehe Tabelle 14 des schalltechnischen Gutachtens (Nr. M171150/12) vom 04. November 2025 der Müller-BBM Industry Solutions GmbH) als auch nachts (siehe Tabelle 15).

Die Antragstellerin hat im Zuge des Vorhabens dargelegt, dass entgegen der Planungen des alten Änderungsgenehmigungsbescheides vom 19.02.2024 (Aktenzeichen: RPGI-43.1-53e1480/1-2016/17) aus verschiedenen, fachlichen Gründen nicht alle Lärminderungsmaßnahmen (u.a. Anbringen div. Schalldämpfer; vgl. Nebenbestimmung Nr. 5.20 des Bescheides vom 19.02.2024) so umsetzbar waren, wie beantragt. Dabei werden die nun geplanten Lärminderungsmaßnahmen (LMM), mit den ursprünglich geplanten Maßnahmen zusammengeführt bzw. einige ursprüngliche LMM ersetzt. Durch die gegenwärtig geplante Umsetzung der Maßnahmen kommt es zu zusätzlichen Verbesserungen von Schallemissionen an einigen Schallquellen, als noch in der ursprünglich geplanten Variante von 2024. So werden u.a. an den Dachkondensatoren keine Schalldämpfer aus lufthygienischen Gründen angebracht, wie ursprünglich geplant, sondern gleich neue Dachkondensatoren errichtet, welche ggü. den bestehenden deutlich leiser sind.

Durch die hier beantragten und im Bescheid genehmigten Veränderungen sind die Lärminderungsmaßnahmen in der hier beantragten Form umzusetzen und nicht in der vom 19.02.2024 genehmigten Form.

#### Zu Nebenbestimmung Ziff. 8.4.10

Durch die Nebenbestimmungen wird dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Rechnung getragen. Dieser Vorsorgegrundsatz spiegelt sich auch in Nr. 3.1 b) der TA Lärm wider, wonach Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, zu treffen sind.

Durch das Geschlossenhalten der Fenster, Türen und Tore wird vorsorglich die Belastung durch Schall aus dem Anlagenbetrieb in den Nachtzeiträumen reduziert. Diese Maßnahmen sind im Rahmen der Vorsorge und dem Stand der Technik geeignete Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

#### Zu Nebenbestimmung Ziff. 8.4.13

Die beschriebenen Lärminderungsmaßnahmen dienen der Einhaltung der Immissionsrichtwerte und sind entsprechend zeitnah umzusetzen.

Die Mitteilung der Umsetzung dient hierbei der Auskunftspflicht und Nachweispflicht der Antragstellerin. Um eine zeitnahe Kenntnisnahme zu sichern hat eine Mitteilung bereits bei der Umsetzung jeder einzelnen Maßnahme zu erfolgen.

Die Umsetzung der Lärminderungsmaßnahmen hat zeitnah zu erfolgen, denn die Betrachtung und Beurteilung der schalltechnischen Auswirkungen wurden in der Schallimmissionsprognose über alle Maßnahmen gebündelt vorgenommen. So muss sichergestellt sein, dass die von der Anlage ausgehenden Emissionen innerhalb des genannten Zeitraums reduziert werden, damit der Betreiber seine Schutz- und Vorsorgepflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erfüllt.

#### Zu den Nebenbestimmungen Ziff. 8.4.14 - 8.4.18

Die geforderte messtechnische Bestimmung des in der Schallimmissionsprognose angesetzten Schalleistungspegels dient dem Nachweis der Einhaltung der Schutz- und Vorsorgepflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Die in der Schallimmissionsprognose berechneten Immissionspegel können nur dann eingehalten werden, wenn der in der Prognose angesetzte Schalleistungspegel im regulären Anlagenbetrieb eingehalten oder unterschritten wird. Die Messplanung etc. dient insbesondere zur Information der Behörde, sodass die Plausibilität der Einzelmessungen beurteilt werden kann und die Messung ggf. vor Ort begleitet werden kann.

#### **Sonstige Immissionen**

Weitere Immissionen und nachteilige Auswirkungen durch das geplante Vorhaben sind nicht zu befürchten und es stehen somit keine Belange dem Vorhaben entgegen.

#### **Landwirtschaft**

Seitens der Fachbehörde, dem Dezernat 51.1 für Landwirtschaft und Marktstruktur beim Regierungspräsidium Gießen, wurde mit Schreiben vom 21.08.2025 i.V.m. dem Schreiben vom 05.12.2025 Stellung genommen.

Aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft werden keine Bedenken oder Anregungen gegen die Planungen vorgetragen.

Es ist keine Beeinträchtigung des öffentlichen Belanges Landwirtschaft zu erkennen.

#### **Naturschutz und Forsten**

##### Naturschutz

Seitens der Fachbehörde, dem Dezernat 53.1 für Forsten und Naturschutz I (Forsten, Eingriffs- und Ausgleichsregelung, Umweltfolgenabschätzung) beim Regierungspräsidium Gießen, wurde mit Schreiben vom 24.07.2025 abschließend Stellung genommen. Die Stellungnahme wurde mit E-Mail vom 18.12.2025 erneut bestätigt.

Mit dem Vorhaben sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbunden. Die Erteilung einer Eingriffsge-  
nehmigung sowie naturschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind  
daher nicht erforderlich.

#### Forsten und Landwirtschaft

Seitens der Fachbehörde, dem Dezernat 53.1 für Forsten und Naturschutz I  
(Forsten, Eingriffs- und Ausgleichsregelung, Umweltfolgenabschätzung) beim  
Regierungspräsidium Gießen, wurde mit Schreiben vom 13.08.2025 abschließend  
Stellung genommen.

Forstliche Belange sind nicht betroffen.

#### **Veterinärwesen und Verbraucherschutz**

##### Kreisausschuss des Landkreises Gießen

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen hat mit E-Mail vom 02.09.2025  
abschließend Stellung genommen. Die Stellungnahme wurde mit E-Mail vom  
17.12.2025 erneut bestätigt.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen bestehen aus Sicht der hier zu vertre-  
tenden Belange keine Einwände gegen das Bauvorhaben, sofern die aktuell gülti-  
gen lebensmittelhygienerechtlichen Grundlagen eingehalten werden.

Für alle Räume und Einrichtungen sowie die hygienische Behandlung von Lebens-  
mitteln gelten die Rechtsvorschriften der Verordnung (EG) 178/2002, Verordnung  
(EG) 852/2004 und 853/2004, insbesondere hier Anhang III, Abschnitt IX Kapitel I  
und II sowie die Rechtsvorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbu-  
ches (LFGB) und der Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemein-  
schaftlichen Lebensmittelhygienerechts in den derzeit gültigen Fassungen.

Diese allgemeinen Anforderungen sind bereits im Bescheid der EU-Zulassung als  
Milchbehandlungs- und -verarbeitungsbetrieb vom 13.12.2023 des Dezernats 54,  
RP Gießen enthalten und müssen somit nicht in die Nebenbestimmungen aufge-  
nommen werden.

##### Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 54 - Veterinärwesen und Verbraucher- schutz

Seitens der Fachbehörde, dem Dezernat 54 für Veterinärwesen und Verbraucher-  
schutz beim Regierungspräsidium Gießen, wurde mit E-Mail vom 02.09.2025  
i.V.m. E-Mail vom 02.12.2025 zu dem Vorhaben abschließend Stellung genom-  
men.

Nach Prüfung der mit dem Änderungsantrag eingereichten und ergänzten Unterla-  
gen bestehen aus Sicht der zu vertretenden Belange keine Einwände gegen das

Bauvorhaben, sofern die aktuell gültigen lebensmittelhygienerechtlichen Grundlagen, insbesondere Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, eingehalten werden.

Eine Aufnahme in die Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich, da diese allgemeinen Anforderungen bereits im Feststellungsbescheid des Dezernats 54 zur „EU“-Zulassung als Milchbehandlungs- und –verarbeitungsbetrieb vom 13.12.2023 enthalten sind.

### **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und sonstige Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

### Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), auf die in dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG), die in der Hessischen Bauordnung (HBO), die in der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, die in der Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB), auf die in DIN-Vorschriften, in VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz sowie der allgemeinen Sicherheit. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

#### **VII. Begründung der Kostengrundentscheidung**

Für diese Amtshandlung sind Verwaltungskosten zu erheben. Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen. Die Kostenfestsetzung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

#### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen**

erhoben werden.

Im Auftrag

## IX. Hinweise

### **1. Baurecht**

- 1.1. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die als technische Baubestimmung eingeführten technischen Regeln zu beachten.
- 1.2. Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu stellen.

### **2. Arbeitsschutz**

#### Organisation

- 2.1. Die erforderlichen Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind durch die betriebsspezifische Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. den einschlägigen Rechtsverordnungen, hier insb. „§ 3 BetrSichV, § 3 ArbStättV und § 4 BioStoffV“, dem Chemikaliengesetz (ChemG) i. V. m. den einschlägigen Rechtsverordnungen, hier insb. „§ 6 GefStoffV“ sowie dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) vor Beginn des Betriebes bzw. Durchführung anfallender Tätigkeiten zu ermitteln und umzusetzen. In diesem Zusammenhang sind neue Arbeitsmittel / Anlagen zu berücksichtigen.
- 2.2. Nach § 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.
- 2.3. Nach § 5 ArbSchG hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- 2.4. Bezugnehmend auf Arbeitsmittel darf die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Absatz 3 BetrSichV nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.
- 2.5. Sollte es zu einer Alleinarbeit eines Beschäftigten kommen, so ist diese im Vorfeld nach § 5 ArbSchG in der Gefährdungsbeurteilung zu bewerten und

entsprechende Maßnahmen abzuleiten (z. B. Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen). Die DGUV<sup>1</sup> Regel 112-139 kann als Erkenntnisquelle herangezogen werden.

- 2.6.** Gesetzliche Vorgaben der BetrSichV, BioStoffV sowie der GefStoffV sind einzuhalten. In diesem Zusammenhang sind die jeweiligen Technischen Regeln zu berücksichtigen. Abweichungen von Technischen Regeln sind nur möglich, wenn die Sicherheit und der Gesundheitsschutz für die Beschäftigten mit anderen gleichwertigen Maßnahmen erreicht wird.
- 2.7.** Nach § 8 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) muss der Arbeitgeber sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.
- 2.8.** Werden zur Durchführung von Tätigkeiten wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat gemäß § 8 ArbSchG dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden. Die DGUV Information 215-830 kann als Erkenntnisquelle herangezogen werden.
- 2.9.** Als eine Maßnahme aus der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG empfiehlt sich, alle im Gefahrfall zu betätigenden Ventile und Schieber farblich einheitlich zu kennzeichnen und diese Kennzeichnung in den Dokumentationen (Notfall- und Alarmplan sowie Gefährdungsbeurteilung) zu vermerken.

#### Explosionsschutz

- 2.10.** Arbeitsbereiche, in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, sind an ihren Zugängen zu kennzeichnen mit dem Warnzeichen nach Anhang III der Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Beschäftigten, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können, die durch die Richtlinie 2007/30/EG ersetzt worden ist (Nr. 1 Anhang 1 GefStoffV).

---

<sup>1</sup> DGUV steht für „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung“

**2.11.** In Arbeitsbereichen mit Brand- oder Explosionsgefährdungen sind das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer und offenem Licht zu verbieten. Unbefugten ist das Betreten von Bereichen mit Brand- oder Explosionsgefährdungen zu verbieten. Auf die Verbote muss deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen sein (Nr. 1 Anhang 1 GefStoffV).

**2.12.** In Arbeitsbereichen, in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, dürfen nur Arbeitsmittel einschließlich Anlagen und Geräte, Schutzsysteme und den dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen in Betrieb genommen werden, wenn aus der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung hervorgeht, dass sie in explosionsgefährdeten Bereichen sicher verwendet werden können. Dies gilt auch für Arbeitsmittel und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen, die nicht Geräte oder Schutzsysteme im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Amtsblatt der Europäischen Union (ABI). L 96 vom 29.3.2014, S. 309) sind, wenn ihre Verwendung in einer Einrichtung an sich eine potenzielle Zündquelle darstellt. Verbindungsvorrichtungen dürfen nicht verwechselt werden können; hierfür sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Sofern in der Gefährdungsbeurteilung nichts Anderes vorgesehen ist, sind in explosionsgefährdeten Bereichen Geräte und Schutzsysteme entsprechend den Kategorien der Richtlinie 2014/34/EU auszuwählen. Insbesondere sind in explosionsgefährdeten Bereichen, die in Zonen eingeteilt sind, folgende Kategorien von Geräten zu verwenden:

- in Zone 0 oder Zone 20: Geräte der Kategorie 1,
  - in Zone 1 oder Zone 21: Geräte der Kategorie 1 oder der Kategorie 2,
  - in Zone 2 oder Zone 22: Geräte der Kategorie 1, der Kategorie 2 oder der Kategorie 3.
- (Anhang 1 Nr. 1.8 GefStoffV)

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind die Gesamtheit der explosionsschutz-relevanten Arbeitsmittel einschließlich der Verbindungselemente sowie der explosions-schutzrelevanten Gebäudeteile. (Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 2 BetrSichV)

**2.13.** Sollte sich für das o. a. Projekt ein explosionsgefährdeter Bereich ergeben, ist anhand eines Explosionsschutzdokumentes gemäß der ATEX-Richtlinie sicherzustellen, dass die darin befindlichen Elektroinstallationen sowie die in diesen Bereichen verwendeten Arbeitsmittel mit der vorgenommenen Zoneneinteilung konformgehen. Für die Beurteilung sind explosionstechnische Kenngrößen gemäß TRGS 720 zu berücksichtigen.

### Arbeitsmittel

- 2.14.** Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass überwachungsbedürftige Anlagen (wie entsprechende Druckbehälter, Aufzüge) vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen geprüft werden müssen. In diesem Zusammenhang sind die Vorgaben des § 15 BetrSichV sowie des Anhang 2 der BetrSichV zu beachten.
- 2.15.** Bei der Errichtung, Änderung und dem Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen ist das Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) zu beachten.
- 2.16.** Für Arbeitsmittel (Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden) sind nach § 3 Absatz 6 BetrSichV insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber nach Maßgabe der TRBS 1203 die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind. Es wird empfohlen, eine Liste (Arbeitsmittelkataster) mit den jeweiligen ermittelten Prüf Fristen als Anlage der Gefährdungsbeurteilung zu führen. Maßgebliche Prüf Fristen finden sich in der TRBS 1201.
- 2.17.** Bei der Beschaffung neuer Maschinen / Anlagen empfiehlt sich seitens des Auftraggebers in einem Lastenheft zu definieren, welche speziellen Anforderungen ein zu beschaffendes Produkt hinsichtlich der Maschinensicherheit zu erfüllen hat.
- 2.18.** Für Anlagen / Anlagenteile sind die entsprechenden EG-Konformitätserklärungen sowie die erforderlichen Bedienungsanleitungen in deutscher Sprache vorzuhalten (§ 3 9. Produktsicherheitsverordnung).
- 2.19.** Rohrleitungen sind entsprechend ihrem Durchflussstoff farblich zu kennzeichnen. In diesem Zusammenhang kann die DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“ herangezogen werden.

### Gefahrstoffe

- 2.20.** Nach § 6 Absatz 1 S. 2 Nr. 4, Absatz 8 sowie § 7 Absatz 3 GefStoffV hat der Arbeitgeber Möglichkeiten einer Substitution der Gefahrstoffe zu prüfen und das Ergebnis der Substitutionsprüfung zu dokumentieren. Eine Substitution ist vorrangig durchzuführen. Gefahrstoffe oder Verfahren sind dabei durch Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse oder Verfahren zu ersetzen, die unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten nicht oder weniger gefährlich sind.

- 2.21.** Hinsichtlich der Lagerung von Gefahrstoffen sind die Ergänzungen und Konkretisierungen zu den Anforderungen der GefStoffV (TRGS 509 „*Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter*“ und der TRGS 510 „*Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern*“) zu berücksichtigen.
- 2.22.** Besteht trotz Ausschöpfung aller technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen bei hautresorptiven, haut- oder augenschädigenden Gefahrstoffen eine Gefährdung durch Haut- oder Augenkontakt, hat der Arbeitgeber gemäß § 9 GefStoffV unverzüglich persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen. Die erforderliche „Persönliche Schutzausrüstung“ (PSA) ergibt sich aus dem Inhalt der maßgeblichen Sicherheitsdatenblätter (Abschnitt 8).
- 2.23.** Nach § 6 GefStoffV hat der Arbeitgeber ein Verzeichnis (Gefahrstoffkataster) der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird.
- 2.24.** Nach § 5a Absatz 1 und Absatz 2 GefStoffV hat der Derjenige, der Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst (Veranlasser), vor Beginn der Tätigkeiten dem ausführenden Unternehmen alle ihm vorliegenden Informationen zur Bau- oder Nutzungsgeschichte über vorhandene oder vermutete Gefahrstoffe schriftlich oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Der Veranlasser hat sich zur Informationsbeschaffung in zumutbarem Aufwand der ihm zugänglichen Unterlagen zu bedienen. Gefahrstoffe im Sinne von Satz 1 sind solche, die durch die Tätigkeiten freigesetzt werden und zu einer besonderen Gesundheitsgefährdung führen können. Damit festgestellt werden kann, ob Asbest vorliegt, hat der Veranlasser vor Beginn der Tätigkeiten an Objekten mit Baujahr zwischen 1993 und 1996 das Datum des Baubeginns des Objekts oder das Baujahr des Objekts, sofern das genaue Datum des Baubeginns nicht bekannt ist, an das ausführende Unternehmen schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Bei Objekten mit Baujahr vor 1993 oder nach 1996 reicht die Angabe des Baujahrs aus.
- 2.25.** Nach § 11a Absatz 5 Nr. 2 GefStoffV hat der Arbeitgeber der Tätigkeiten mit Asbest ausführt sicherzustellen, dass Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Asbest nur von Fachbetrieben durchgeführt werden dürfen, deren personelle und sicherheitstechnische Ausstattung für diese Tätigkeiten geeignet ist.
- 2.26.** Nach § 11a Absatz 4 Nr. 2 GefStoffV hat der Arbeitgeber der Tätigkeiten mit Asbest ausführt spätestens eine Woche vor Beginn der Tätigkeiten bei der zuständigen Behörde (Dezernat 25.2 des Regierungspräsidiums Gießen) schriftlich oder elektronisch nach Anhang I Nummer 3.5 GefStoffV dies anzuzeigen. Art und Umfang der Anzeige sind abhängig vom Risikobereich der

Tätigkeiten. Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten und ihrer Vertretung Einsicht in die Anzeige zu gewähren.

**2.27.** Bestehende Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) dürfen gemäß § 7 GefStoffV nicht überschritten werden. In diesem Zusammenhang ist die TRGS 500 zu berücksichtigen. Bei der Verwendung raumluftechnischer Anlagen ist gemäß Anhang, Nr. 3.6 ArbStättV sicherzustellen, dass die Beschäftigten keinem störenden Luftzug ausgesetzt sind.

**2.28.** Bei Arbeiten an kältemittelführenden Anlagenteilen sowie Rohrleitungen sind die Sicherheitsdatenblätter des jeweiligen Kältemittels heranzuziehen und ggf. entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß den Angaben der Sicherheitsdatenblätter (z. B. Physikalische und chemische Eigenschaften) zu beachten.

#### Arbeitsstätte

**2.29.** Am Arbeitsplatz muss gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anhang Nr. 3.1 ArbStättV ausreichend Bewegungsfläche vorhanden sein, so dass Beschäftigte alle Arbeitsaufgaben erledigen können und nicht, z. B. durch Einbauten, Einrichtungen oder sonstige Gegenstände, in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind. In diesem Zusammenhang sind auch Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten zu berücksichtigen.

#### Lärm

**2.30.** Um Beschäftigte an Arbeitsplätzen vor Gefährdungen durch Lärm zu schützen, sind für Arbeitgeber die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) und die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) maßgeblich. Die LärmVibrationsArbSchV betont dabei neben der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung vor allem die Pflicht zur technischen Lärminderung. So wird von dem Arbeitgeber einerseits die Auswahl und der Betrieb geräuscharmer Maschinen und Arbeitsverfahren verlangt. Andererseits muss auch die Gestaltung von Arbeitsräumen entsprechend den fortschrittlichen, in der Praxis bewährten Regeln der Lärminderungstechnik beachtet werden. Zusätzlich muss er etwaige Lärmbereiche ermitteln und kennzeichnen, ein Lärmreduzierungsprogramm durchführen sowie arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen veranlassen.

**2.31.** Für Hersteller von Produkten, Maschinen und Geräten, die Lärm abstrahlen, regelt das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), bezogen auf die EG-Maschinen-Richtlinie (2006/42/EG Anhang I) die Pflicht zur technischen Lärmreduzierung an der Quelle.

**2.32.** Die Einhaltung vorgeschriebener Auslösewerte im Hinblick auf eine Lärmexposition der Beschäftigten ist gemäß § 6 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) sicherzustellen.

### **3. Kampfmittelräumdienst**

**3.1.** Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, wird darum gebeten, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

### **4. Anlagenbezogener Gewässerschutz/ Bodenschutz**

**4.1.** Auf dem Standort wurde mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen. Eine Altlastenuntersuchung des Untergrunds ist bislang nicht erfolgt. Somit bedarf es bei dem Eingriff in den Boden besonderer Sorgfalt, da möglicherweise Verunreinigungen angetroffen werden können. Sollte dies der Fall sein, ist unverzüglich die Bodenschutzbehörde zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen.

**4.2.** Bei Auffälligkeiten oder Verunreinigungen ist die zuständige Bodenschutzbehörde - Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 – ebenfalls sofort zu informieren:

**4.3.** Bei zukünftig durchzuführenden baulichen Veränderungen, insbesondere alle Eingriffe in den Boden, sind diese detailliert zu beschreiben und dem Genehmigungsverfahren beizufügen.

**4.4.** Bauvorhaben müssen gem. § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechen. Zudem müssen bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass u. a. durch chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Baugrundstücke müssen für Anlagen geeignet sein (§ 13 Hessische Bauordnung (HBO)). Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung der Bauherrschaft, sicherzustellen, dass sich auf dem Grundstück keine schädlichen Bodenveränderungen befinden.

## **5. AZB**

- 5.1.** Die Prüfung der in der Anlage vorhandenen Stoffe auf ihre Relevanz für den Ausgangszustandsbericht erfolgt eigenverantwortlich durch den Betreiber. Der AZB ist über den gesamten Anlagenbetrieb jeweils bezüglich zukünftiger (BlmSchG-anzeige- und genehmigungspflichtiger) zusätzlich genutzter Bodenflächen zu ergänzen, bezüglich zukünftig zusätzlichen Einsatzspektrums (relevanter gefährlicher Stoffe) zu erweitern bzw. bezüglich fortschreitender Standardanalytik (aller relevanten gefährlichen Stoffe) nach dem jeweiligen Stand der Analytik fortzuschreiben. Das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 ist über Änderungen zu informieren.

## **6. Immissionsschutz**

### **Allgemein**

- 6.1.** Auf die §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die Umwelt) und § 62 BImSchG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.
- 6.2.** Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 BImSchG), wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 6.3.** Die Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung, § 16 Abs. 1 BImSchG).
- 6.4.** Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
- 6.5.** Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.
- 6.6.** Ferner kann der Betrieb der Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

- 6.7.** Der Anlagenbetrieb unterliegt nicht der 12. BImSchV (Störfallverordnung).
- 6.8.** Die Feuerungsanlage (Betriebseinheit BE 12) ist technisch auf unter 20 MW Feuerungswärmeleistung (FWL) verriegelt. Die Anlage ist entsprechend zu betreiben.

Eine Überschreitung der Grenze von 20 MW FWL bedarf einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

- 6.9.** Die Feuerungsanlage fällt aber mit einer FWL > 1 MW unter die Anforderungen der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV (Emissionsbegrenzungen, Schornsteinhöhe und Ableitbedingungen, Messverpflichtungen etc.). Die Anforderungen der 44. BImSchV sind einzuhalten.